

Stenographisches Protokoll

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 30. Juni 1954

Inhalt

1. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 1828)
- b) Entschuldigungen (S. 1828)

2. Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 165 bis 167 (S. 1828)

3. Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 120 und 121 (S. 1828)

4. Regierungsvorlage

Hochwasserschädengesetz 1954 (355 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1828)

5. Verhandlungen

- a) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (279 d. B.): Kunstabakademiegesetz-Novelle 1954 (325 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Koren (S. 1829)
Redner: Dr. Pfeifer (S. 1829) und Ernst Fischer (S. 1831)

Ausschussschließung, betreffend die Vorlage von Gesetzentwürfen über die Organisation aller Hochschulen, die Besoldung der Hochschulangestellten und die Studien- und Prüfungsvorschriften (S. 1829) — Annahme (S. 1833)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1833)

- b) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (291 d. B.): Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee (323 d. B.)

Berichterstatter: Grubhofer (S. 1833)
Genehmigung (S. 1834)

- c) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (191 d. B.): Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater (322 d. B.)

Berichterstatter: Ehrenfried (S. 1834)

Redner: Dr. Stüber (S. 1835)

Ausschussschließung, betreffend Berufsrecht für die Wirtschaftstreuhänder (S. 1835) — Annahme (S. 1837)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1837)

- d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (273 d. B.): Gewährung eines Kredites der Österreichischen Nationalbank an die Republik Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (333 d. B.)

Berichterstatter: Grubhofer (S. 1837)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1837)

e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (277 d. B.): Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen (334 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Oberhammer (S. 1837)
Genehmigung (S. 1838)

f) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (281 d. B.): Spielbankgesetz (336 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Schwer (S. 1838)
Redner: Dr. Stüber (S. 1838), Weikhart (S. 1841), Ernst Fischer (S. 1841), Doktor Withalm (S. 1842) und Dr. Kraus (S. 1843)
Ablehnung des Gesetzentwurfes (S. 1844)

g) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (280 d. B.): Versicherungssteuernovelle 1954 (335 d. B.)
Berichterstatter: Lins (S. 1844)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1844)

h) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (289 d. B.): Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954 (337 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1845)
Redner: Herzele (S. 1845)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1846)

i) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (290 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (338 d. B.)
Berichterstatter: Lins (S. 1846)
Genehmigung (S. 1847)

j) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (293 d. B.): Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Innsbruck, Hofreitschule Bp. 412/1, Dogana Bp. 412/2, Mauthaus Bp. 413 mit Vorplatz Gp. 1038/3 und Garten Gp. 598/2 in EZ. 5/II, KG. Innsbruck, und des östlichen Teilstückes aus Gp. 858, EZ. 319/II, KG. Innsbruck (Saggenkaserne) (340 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Oberhammer (S. 1847)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1847)

k) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (292 d. B.): Erlassung von Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes (339 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1847)
Redner: Dr. Pfeifer (S. 1847)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1849)

l) Gemeinsame Beratung über

a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (287 d. B.): Abänderung des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes (343 d. B.)

1828 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (288 d. B.): 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 (344 d. B.)	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz (346 d. B.) Berichterstatter: Horr (S. 1858) Redner: Elser (S. 1859) Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 1859)
Berichterstatter: Uhlir (S. 1850 und S. 1854) Redner: Dr. Stüber (S. 1851) und Elser (S. 1853)	Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 1855)
m) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (294 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit (342 d. B.)	Czernetz, Dr. Pittermann, Marianne Pollak, Strasser u. G. an die Bundesregierung, betreffend Ratifizierung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (225/J)
Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 1855)	Czernetz, Dr. Pittermann, Horn, Eibegger, Weikhart u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Aufhebung des Visumzwanges für Staatsangehörige der OEEC-Staaten (226/J)
Redner: Elser (S. 1856) Kenntnisnahme des Berichtes des Bundesregierung (S. 1858)	Dr. Kraus, Kindl u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Eingriffe in die Freiheit der Wahlwerbung durch die sowjetische Besatzungsmacht (227/J)
n) Gemeinsame Beratung über	Anfragebeantwortungen
a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (119/A) der Abg. Schnieberger, Nimmervoll u. G.: 6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (345 d. B.)	Eingelangt sind die Antworten
Berichterstatter: Kysela (S. 1858)	des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Stendebach u. G. (165/A. B. zu 128/J)
b) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung: Novelle zum	des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (166/A. B. zu 200/J)
	des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Ebenbichler u. G. (167/A. B. zu 198/J)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,
Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident Hartleb.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abg. Dipl.-Ing. Rapatz, Strommer, Hummer, Vollmann und Köck.

Entschuldigt haben sich die Abg. Probst, Rainer und Wührer.

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 120/A der Abg. Dr. Maleta und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Renten aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung an wiederverehelichte Witwen, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 121/A der Abg. Ferdinand Flossmann und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Hilfe für die durch Beschlagnahmen der Besatzungsmächte Geschädigten, dem Finanz- und Budgetausschuß.

Die schriftliche Beantwortung folgender Anfragen wurde den Anfragestellern übermittelt:

Anfrage Nr. 128 der Abg. Stendebach und Genossen, betreffend Gesamtschäden und Gesamtkosten der Besetzung,

Anfrage Nr. 198 der Abg. Ebenbichler und Genossen, betreffend Warenabsatz durch Konsumvereine,

Anfrage Nr. 200 der Abg. Hartleb und Genossen, betreffend Jodierung des Kochsalzes.

Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in den Bundesländern (Hochwasserschädengesetz 1954) (355 d. B.).

Ich weise diese Vorlage dem Finanz- und Budgetausschuß zu. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Mein Vorschlag ist daher angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 12 und 13 sowie über die Punkte 15 und 16 jeweils unter einem abzuführen. Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst jeweils die beiden Berichterstatter ihren Bericht geben, sodann wird die Debatte über die beiden Punkte gemeinsam abgeführt. Die

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1829

Abstimmung erfolgt getrennt. Erhebt dagegen jemand einen Einwand? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Die Debatte über die Punkte 12 und 13 sowie dann über die Punkte 15 und 16 wird daher gemeinsam abgeführt.

Wir gelangen zum **1. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (279 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Kunstakademiegesetzes (**Kunstakademiegesetz-Novelle 1954**) (325 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Koren. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Koren: Verehrte Damen und Herren! Der Unterrichtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 24. Juni mit der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Kunstakademiegesetzes (Kunstakademiegesetz-Novelle 1954), befaßt. Diese Regierungsvorlage enthält im Grunde nichts Neues. Sie sieht ihre Aufgabe und ihre Bestimmung darin, den Umfang jener Verordnungen abzuzeichnen, die die Unterrichtsverwaltung im Zusammenhang mit der Organisation, der rechtlichen Stellung der Lehrer, Studierenden und Schüler der Kunsthochschulen für notwendig hält.

Diese Novelle ist notwendig geworden, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. März 1954 den § 9 der auf Grund des Kunstakademiegesetzes erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. November 1950, BGBI. Nr. 237, betreffend die Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien und an der Akademie für angewandte Kunst in Wien, mangels entsprechender Deckung im Kunstakademiegesetz als gesetzwidrig aufgehoben hat. Abgesehen von diesem konkreten Fall hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt in Erinnerung gebracht, daß jede Verordnung erkennen lassen muß, in welchem Gesetz sie begründet ist. Es handelt sich um den Grundsatz, daß alle wesentlichen Merkmale einer durch Verordnung beabsichtigten Regelung einer Materie schon aus dem Gesetz ersehen werden müssen, auf Grund dessen die Verordnung erlassen werden soll.

Im Hinblick darauf können die derzeitigen Bestimmungen im § 8 des Kunstakademiegesetzes nicht mehr als geeignete Grundlage für die Erlassung von Verordnungen angesehen werden, und es ergibt sich die Notwendigkeit, den bezüglichen Bestimmungen eine Fassung zu geben, welche den verfassungsrechtlichen Erfordernissen entspricht.

Der Unterrichtsausschuß hat der Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 1954 grundsätzlich zugestimmt und dabei folgende Änderungen vorgenommen:

Zu Art. I Z. 1: § 8 erhält folgende Überschrift: „Rechtsmittel“.

Zu Art. I Z. 2: Der Ausschuß hat die in Abs. 5 des § 9 der Regierungsvorlage vorgesehenen Straffolgen als zusätzliche Strafen angesehen und war der Ansicht, daß die Regelung eines allfälligen Ausschlusses von der Verleihung von Stipendien und der Gewährung von Gebührenermäßigungen besser in den Abs. 4 des § 10 paßt.

Bei der Behandlung des Abs. 4 im § 10 hat sich ergeben, daß die Art und die Höhe der von den Kunstschülern und Kunsthochschülern zu entrichtenden Taxen nicht durch eine Verordnung, sondern durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt werden sollen. Im Sinne dieses Punktes haben sich die Abgeordneten Mark und Machunze zu einem Entschließungsantrag zusammengefunden, der auch für andere Gebiete, für die in diesem vorliegenden Gesetzentwurf Verordnungen vorgesehen sind, eine gesetzliche Regelung für wünschenswert erachtet. Die Entschließung lautet:

Der Bundesminister für Unterricht wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens Gesetzentwürfe vorzulegen, die sich mit den Fragen der Organisation aller Hochschulen, der Besoldung der Hochschulangestellten und den Studien- und Prüfungs vorschriften befassen und sie regeln.

Im Namen des Unterrichtsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (279 d. B.) mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die von mir verlesene Entschließung annehmen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, wenn Wortmeldungen vorliegen sollten, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt worden, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Wir werden so vorgehen.

Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Die prinzipielle Frage, die bei der eben zu behandelnden Kunstakademiegesetz-Novelle zur Debatte steht, ist das Verordnungsrecht der Verwaltungsbehörden. § 38 der autoritär erlassenen Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945 besagte: „Jede Verwaltungsbehörde kann innerhalb ihres Wirkungsbereiches zur näheren

1830 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

Durchführung der Gesetze und überdies, so weit sie durch ein Gesetz hierzu ausdrücklich ermächtigt wird, Verordnungen erlassen.“ Danach konnte die Verwaltungsbehörde nach dem damaligen Stand der Verfassungsgesetzgebung sowohl Durchführungsverordnungen als auch auf Grund einfacher gesetzlicher Ermächtigung selbständige Verordnungen erlassen.

Durch die Rückkehr zur demokratischen Verfassung von 1920 ist diese weitergehende Ermächtigung des § 38 der Vorläufigen Verfassung erloschen. Die Verwaltungsbehörden sind seit dem 19. Dezember 1945 zufolge Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nach dem Stande der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur zur Erlassung von Durchführungsverordnungen, nicht aber mehr von selbständigen Verordnungen oder gar von gesetzändernden Verordnungen ermächtigt. Eine solche Ermächtigung kann auch nicht, wie es nach der früheren Verfassungslage der Fall war, durch ein einfaches Gesetz, sondern nur durch ein Bundesverfassungsgesetz erteilt werden. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das Verwaltungsgerichtshoferkenntnis, Sammlung 176, später 1765 und 1812, und auf das gestern erwähnte Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 25. März 1954 in Angelegenheit des Preisregelungsgesetzes. Durch dieses wurden nachträglich jene Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes aufgehoben, die den Innenminister ermächtigten, die Preise von bestimmten, in einer Anlage aufgezählten Sachgütern und Leistungen durch Verordnung oder Kundmachung — was dasselbe ist — zu regeln, weil das Preisregelungsgesetz, obwohl es das Gebiet der Verordnungsregelung an sich abgegrenzt hat, keine näheren Merkmale oder Richtlinien für diese Regelung aufgestellt hatte.

Der Verfassungsgerichtshof steht aber seit dem Erkenntnis, Sammlung 176, auf dem Standpunkt, daß alle wesentlichen Merkmale der durch Verordnung zu treffenden Regelungen schon im Gesetz selber vorgezeichnet sein müssen.

Aber auch der Nationalrat hat sich schon mehrmals auf diesen Standpunkt gestellt. Das ergibt sich zunächst aus dem Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946, Nr. 143, dessen § 1 anordnete:

„Das Gesetz vom 24. Juli 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu treffen, wird aufgehoben.“

Das war das berühmte kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz, das durch die Über-

gangsverfassung 1920 auch in der Republik ausdrücklich aufrechterhalten worden war. Wir wissen, daß mit dieser Ermächtigung auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, die dann sogar in der Verfassung ihre rechtliche Untermauerung erfahren hat, sehr viel Unfug und Unrecht geschehen ist, und eben darum war es der Nationalrat der Zweiten Republik, der auch diese Ermächtigung, auf wirtschaftlichem Gebiet die notwendigen Verfügungen im Verordnungswege zu treffen, aufgehoben hat.

Auch die Verordnungsermächtigungen des Hochschulermächtigungsgesetzes aus 1935 sind, wie der Verfassungsgerichtshof aus verschiedenem Anlaß festgestellt hat, erloschen.

Eine Regierungsvorlage, die in der V. Gesetzgebungsperiode eingebrocht wurde und die Verordnungsermächtigung des Art. 18 der Bundesverfassung ausdehnen wollte, hat nicht die Genehmigung des Nationalrates erfahren. Also bleibt es bei dem derzeitigen Zustand, den der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, daß die Verwaltungsbehörde — und dazu gehört auch das Ministerium — nur Durchführungsverordnungen erlassen kann, das heißt Verordnungen, die die im Gesetz schon enthaltenen Merkmale über die geplante Regelung nur näher ausführen.

Bei unserer Vorlage ist also die Frage zu prüfen, ob dieses Gesetz bloß Durchführungsverordnungen vorsieht oder die ausdrückliche Ermächtigung zu selbständigen Verordnungen enthält, was, wie dargelegt, verfassungswidrig ist. Die Antwort darauf ist für mich nicht zweifelhaft, wenn wir zum Beispiel, wo es am deutlichsten zum Ausdruck kommt, die Abs. 1 und 3 des § 10 betrachten, die lediglich das Gebiet umschreiben, welches durch Verordnung geregelt werden soll. Der Abs. 1 bezieht sich auf das Organisatorische und der Abs. 3 auf die Erlassung von Studien- und Prüfungsordnungen; sie stellen aber keinerlei Merkmale und Richtlinien für diese zu treffende Regelung auf. Es ist also klar, daß hier in Wirklichkeit ein selbständiges Verordnungsrecht für ein allerdings umschriebenes Gebiet dem Ministerium übertragen werden soll. Aber die bloße Umschreibung oder Abgrenzung des Gebietes, das durch Verordnung geregelt werden soll, genügt nicht, weil kein wesentliches Merkmal für die zu treffende Regelung aufgestellt ist.

Ich greife wieder auf das Beispiel vom Preisregelungsgesetz zurück. Es war hier ganz klar gesagt, für welche Waren, für welche Dienstleistungen der Innenminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern Preise im Verordnungsweg feststellen kann, aber es

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1831

war nicht gesagt, nach welchen Gesichtspunkten er die nähere Regelung durch Verordnung treffen soll. Dasselbe ist auch hier der Fall.

Diese Ermächtigungen sind daher nach dem eben Dargelegten mit der Verfassung unserer Ansicht nach im Widerspruch, und daher können wir leider aus diesem verfassungsrechtlichen Grunde dem vorliegenden Entwurf nicht zustimmen, wohl aber der Entschließung, die in unverbindlicher Form dem Ausdruck verleiht, was wir ja eben verlangen, daß an Stelle von Verordnungen Gesetze erlassen werden. Diese Entschließung zieht für die Zukunft die Lehre aus der Kritik, die wir geübt haben, nicht aber für die Gegenwart. Damit aber kommen wir nicht über die Frage hinweg, ob man dem gegenwärtigen Gesetz, das die Schlußfolgerungen, die ich gezogen habe, nicht zieht, seine Zustimmung geben kann oder nicht. Wir müssen konsequent sein und hier die Zustimmung verweigern. Wir unterstützen aber die Entschließung, die ja in ihrem Inhalt nur aus unserer Kritik hervorgegangen ist. (*Beifall bei den Unabhängigen. — Zwischenrufe.*)

Präsident: Als Proredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Ernst Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Die österreichischen Kunstakademien leisten zum Teil Hervorragendes. Aber sie mußten diese Leistungen in der letzten Zeit ohne gesetzliche Grundlage vollbringen. Wir stehen der Tatsache gegenüber, daß auf der einen Seite die Lehrer und Schüler in diesen Akademien versuchen, ihr Bestes zu geben. Man kann aber nicht behaupten, daß das Unterrichtsministerium in allen Fällen bemüht ist, ebenfalls das Beste zu geben, um diese Leistungen gebührend zu unterstützen.

Es ist ein Bedürfnis der Lehrer und der Schüler der Kunstakademien, daß der faktisch gesetzlose Zustand überwunden wird, daß sie möglichst bald eine gesetzliche Grundlage, eine unanfechtbare Grundlage ihrer Tätigkeit erhalten. Und sie wünschen, daß dieses Gesetz so rasch wie möglich verabschiedet wird. Sie erklären, ein mangelhaftes Gesetz sei ihnen lieber als gar kein Gesetz. Das vorliegende Gesetz ist zweifellos ein äußerst mangelhaftes Gesetz. Ich werde darauf noch zu sprechen kommen.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit vielfältigen Lamentationen über unseren künstlerischen Nachwuchs in Österreich entgegentreten. Ich glaube, wir können als Österreicher mit Genugtuung feststellen, daß bei uns eine ganze Fülle hochbegabter junger

Maler heranwächst, Maler zum Teil von internationalem Format, von denen einst die Welt noch sprechen wird. Und wir können darauf hinweisen, daß eine ganze Reihe sehr talentierter junger Musiker in Österreich herangebildet wird. Wir können und müssen nur beklagen, daß ihnen viel zuwenig Förderung zuteil wird.

Meine Damen und Herren! Die heutige Vorlage wurde unmittelbar hervorgerufen durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, der anläßlich einer Verordnung des Unterrichtsministeriums über die Dienstordnung der Vertragslehrer und der Lehrbeauftragten entschieden hat, daß diese Verordnung verfassungswidrig ist. Es ist in unserer Verfassung verankert, daß Verordnungen der Ministerien nur auf der Grundlage von Gesetzen erlassen werden können. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Bestimmung unserer Verfassung sehr klar und deutlich definiert und ausgelegt. Er hat erklärt, daß in allen Gesetzen die Grundsätze, die Grundzüge zur Regelung einer Materie enthalten sein müssen, daß es den Ministerien, den Verwaltungsbehörden nur vorbehalten sein darf, Detailanweisungen, Detailverordnungen auf der Grundlage solcher Gesetze zu geben.

Das Kunstakademiegesetz des Jahres 1948 hat im wesentlichen keine solchen Grundsätze, keine solchen Grundzüge für die innere Organisation und für die einzelnen Studienrichtungen an den Kunstakademien enthalten. Es war daher — wir müssen das wiederholen — keine verfassungsmäßige Grundlage für die Verordnungen des Herrn Unterrichtsministers.

Das Gesetz, wie es jetzt vorgelegt wird, scheint uns nach wie vor in der Form äußerst anfechtbar. Auch in diesem Gesetz sind viele notwendige Grundsätze und Grundzüge zur Regelung der Tätigkeit dieser Hochschulen nicht enthalten. Auch durch dieses Gesetz wird dem Herrn Unterrichtsminister zum großen Teil noch eine Blankovollmacht für Verordnungen ausgestellt, und zwar für Verordnungen auf sehr entscheidenden, auf sehr wesentlichen Gebieten.

Wir stehen grundsätzlich im Widerspruch zu der Methode, die sich in Österreich immer mehr eingebürgert hat und von der das Unterrichtsministerium sehr gerne Gebrauch macht, der Methode nämlich, durch Verordnungen, durch autoritäre Verfügungen Fragen zu regeln, die eigentlich nur der Gesetzgeber zu regeln berufen ist. Und ich möchte hinzufügen, daß wir in manchen Fragen der Regelung solcher Angelegenheiten dem Herrn Unterrichtsminister kein allzu großes Vertrauen entgegenbringen. Es hat sich wiederholt, zum Beispiel bei Hochschul-

1832 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

fragen, gezeigt, daß der Herr Unterrichtsminister es liebt, mit autoritären Methoden hier einzugreifen, ohne demokratisch die Beteiligten anzuhören, daß er es liebt, zu versuchen, hinter dem Rücken des Gesetzgebers solche Dinge zu regeln.

Wir haben in den letzten Tagen erleben müssen, daß der Herr Unterrichtsminister, ohne mit einer Wimper zu zucken, die Demission des Burgtheaterdirektors zur Kenntnis genommen hat, eines Mannes, der zweifellos einer der fähigsten Menschen für diesen Posten gewesen ist, eines Mannes, der dem Burgtheater wieder den verlorengegangenen Glanz verliehen hat. Wir haben den Eindruck: Es geht dabei um den Versuch, irgendwelche Parteiprotektionskinder in die Leitung des Burgtheaters hineinzuschleusen und dafür auf einen außerordentlich fähigen, außerordentlich begabten Direktor zu verzichten.

Meine Damen und Herren! In entscheidenden Paragraphen dieses Gesetzes werden nach wie vor dem Unterrichtsminister viel zu weitgehende Vollmachten eingeräumt. Ich verweise zum Beispiel auf den § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes, in dem erklärt wird: „Durch Verordnung werden nähere Bestimmungen über die Organisation der Kunstakademie erlassen“. Und jetzt wird ein ganzer Speis-zettel von Dingen aufgezählt, von sehr wesentlichen, sehr entscheidenden Dingen, die alle durch Verordnung geregelt werden sollen. Das heißt, wir haben in diesem Absatz des § 10 nicht etwa Grundsätze, Grundzüge für die Regelung dieser Angelegenheiten, sondern wir haben lediglich eine Aufzählung der Angelegenheiten, die künftig durch Verordnung geregelt werden sollen. Es wird hier wohl gesagt, was der Unterrichtsminister irgendwann durch Verordnung zu regeln gedenkt, es wird aber nicht gesagt, wie er es zu regeln gedenkt. Ich möchte hier an ein Wort Goethes erinnern, der einmal sagte: „Das Was bedenke, mehr jedoch das Wie!“ Es wäre endlich an der Zeit, der Lenkung der Kunstakademien — und nicht nur der Kunstakademien, sondern aller unserer Hochschulen — das Wie genauer zu präzisieren, wie man an diese Angelegenheiten herangeht, und nicht nur in einer bunten Reihenfolge das Was der zu lösenden Fragen aufzuzählen.

Dasselbe gilt für den Abs. 3 dieses Paragraphen, in dem erklärt wird: Mit künftig durch Verordnung zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnungen sollen geregelt werden: die Aufnahme und Inskription der Studierenden, die Dauer des Studienjahres, die Rechte und Pflichten der Studierenden hinsichtlich des Unterrichtes, und so weiter, und so weiter. Ja, meine Damen und Herren, das sind aber

eigentlich die Fragen, die die Studierenden am meisten interessieren! Das sind Fragen, die man nicht der Gesetzgebung, nicht dem Parlament entziehen sollte, die man nicht der Entscheidung einer Ministerialbürokratie überlassen sollte.

Ich muß objektiv hinzufügen: Gegen die anderen Absätze und Paragraphen dieses vorliegenden Entwurfes ist nichts einzuwenden. Sie scheinen mir unanfechtbar. Was aber sowohl die Lehrer wie die Studierenden der Kunstakademien verlangen und erwarten, ist endlich ein Gesetz, das zum Beispiel die Rechte und die Pflichten der Leiter der Akademien gesetzlich festlegt, die Rechte und die Pflichten der Abteilungsvorstände, der Lehrerkollegien, der Lehrervollversammlung; all das müßte grundsätzlich einmal festgelegt und nicht einfach auf dem Verordnungsweg geregelt werden.

Ebenso müßte ein wirklich durchdachtes, ein wirklich hieb- und stichfestes Gesetz über die Kunstakademien genau und deutlich umschreiben: Wie lange soll das Studium dauern? Es müßte feststellen, nach welchen Grundsätzen die Prüfungen abzulegen sind. Es müßte gesetzlich untermauern, welche Diplome ausgestellt werden und welche Rechte mit diesen Diplomen verbunden sind. Es wird auf die Dauer nicht angehen, alle diese entscheidenden Fragen einfach der Vollzugs-gewalt, einfach dem Verordnungsweg des Unterrichtsministeriums zu überlassen.

Ich möchte aber noch einmal daran erinnern, daß die Lehrer und die Studierenden der Kunstakademien einmütig darauf bestehen, daß möglichst bald ein Gesetz beschlossen wird, daß möglichst bald diesem gesetzlosen Zustand ein Ende bereitet wird. Und nur darum, weil die Betroffenen auf dem Standpunkt stehen: lieber im Augenblick ein schlechtes als gar kein Gesetz!, werden wir diesem sehr anfechtbaren Gesetz unsere Zustimmung geben.

Ich möchte gleich hinzufügen: Ich bin nicht vollkommen überzeugt, daß dieses Gesetz in allen seinen Punkten vor dem Verfassungsgerichtshof bestehen kann, wenn in dieser oder jener Frage sich irgendwelche Bedenken, irgendwelche Differenzen ergeben. Ich habe die Befürchtung, daß bei einer Reihe von Paragraphen dieses Gesetzes der Verfassungsgerichtshof sich genötigt sehen kann, seine grundsätzliche Einstellung noch einmal zu bekunden, nämlich daß ein Gesetz die Grundzüge, die Grundsätze für die Verordnungen enthalten muß.

Aus vollem Herzen werden wir dem vorliegenden Entschließungsantrag zustimmen, weil er die Materie weiter faßt und weil auch

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1833

wir es für unbedingt notwendig halten, daß in absehbarer Zeit der organisatorische Zustand aller unserer Hochschulen, die Substanz, der wesentliche Inhalt unserer Hochschulen gesetzlich durch das Parlament, durch die Volksvertretung geregelt wird und daß nicht hier der Zustand der Verordnungen, der Zustand der autoritären Maßnahmen weitergeschleppt wird. Aus diesem Grund werden wir mit ganzem Herzen diesen Entschließungsantrag unterstützen, hoffen aber, daß es nicht bei dem Entschließungsantrag auf dem Papier bleibt, was man in diesem Parlament nicht selten erlebt hat, sondern daß dieser Entschließungsantrag tatsächlich in absehbarer Zeit in eine Gesetzesvorlage umgewandelt wird.

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Die Ausschußentschließung wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gelangen zum **2. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (291 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend den in den Verhandlungen vom 2. bis 10. April 1954 von den beiderseits Bevollmächtigten unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee (323 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Grubhofer. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Grubhofer: Hohes Haus! Der Rhein oberhalb des Bodensees, auch der junge Rhein genannt, der im Kanton Graubünden in der Schweiz, in der dortigen Gletscherwelt des Gotthard und am Rheinwaldhorn entspringt, hat durch den ganzen Kanton Graubünden hindurch die Verpflichtung, sämtliche Wildbäche aufzunehmen, und es sind ihrer weit über ein Dutzend. Dieser Rhein, der diesen Kanton durchfließt und dann die Grenze bildet zwischen Liechtenstein und der Schweiz und nachher zwischen Österreich und der Schweiz im Bundesland Vorarlberg, ist in diesem Lauf bis zum Bodensee nichts anderes als ein Sammelfluß vieler Wildbäche, also selber auch ein Wildbach, ein Wildfluß, der ein ungeheuer großes Geschiebe mit sich führt. Das hat dazu geführt, daß die Bewohner der Rheinebene sowohl in

der Schweiz als auch in Vorarlberg in den letzten Jahrzehnten ungeheuer großen Gefahren ausgesetzt waren. Ich möchte nur an die großen Überschwemmungen der Jahre 1868, 1871, 1888, 1890, 1910 und 1927 erinnern. Diese Überschwemmungen sind bei der älteren Generation, aber auch bei der jüngeren noch sehr bitter in Erinnerung. Sie entstanden eben deshalb, weil durch diese Geschiebeführung die Sohle des Rheins zu hoch wurde und dann das Wasser über die Ufer trat, wenn uns die Natur lange Regengüsse beschieden hat.

Im Jahre 1892 haben nun die damalige österreichische Regierung und die eidgenössische Regierung einen Vertrag abgeschlossen, den Staatsvertrag vom 30. Dezember 1892. In diesem Vertrag wurde vereinbart, daß diese Gefahr behoben werden soll, beziehungsweise daß dieser Gefahr durch Verkürzung des Rheinlaufes energisch entgegengetreten werden soll. Es wurde vereinbart, daß der Rhein zwei Durchstiche bekommen soll, und zwar einen bei Diepoldsau, das ist zur Gänze auf schweizerischem Gebiet, und einen bei Fussach, das ist zur Gänze auf österreichischem Gebiet. Das wurde damals vertragsmäßig vereinbart, die Kostenfrage ebenfalls vertragsmäßig geklärt, und dann wurde an die Arbeiten geschritten.

Das damalige Projekt galt als das technisch höchststehende Projekt, und ich habe gerade heute vormittag in der Bibliothek nachgesehen, was damals der Berichterstatter und die Redner zu diesem Projekt gesagt haben, und habe festgestellt, daß tatsächlich das Projekt als das Projekt hingestellt wurde, das eben kein besseres mehr zulasse, und daß man der Hoffnung Ausdruck gegeben hat, daß damit endgültig das Problem der Versandung, der Auflandung der Harder Bucht und der Hebung der Rheinsohle gelöst sein werde.

Dem ist leider nicht so, denn trotz dieser Verkürzung des Rheins hat er, weil er zu viele Wildbäche aufnehmen muß — ich erinnere auch an die zwei sehr großen Wildbäche allein im Vorarlberger Gebiet, die Ill und die Frutz —, in seiner Geschiebeführung nicht nachgelassen, und diese beiden Durchstiche haben es nicht zuwege gebracht, daß dieses Geschiebe rascher in den Bodensee hineinfließt, sondern die Rheinsohle ist weiterhin höher geworden, und weiterhin hat sich die Versandung in der Harder Bucht vollzogen.

Während des Krieges wurde dann auf der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich diese Frage studiert, und man hat dort ein Projekt ausgearbeitet, das nun diesem Vertrag zugrunde liegt. Es ist wieder ein Projekt, das die Techniker von heute als das Projekt Nummer eins, als das allein in Frage

1834 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

kommende Projekt bezeichnen, das imstande sei, auf lange Sicht hinaus tatsächlich diese Gefahr zu bannen und den Rhein in seiner Flußsohle nicht höher werden zu lassen.

Dieses Projekt sieht nun vor, daß der Rhein in seinem Mittelgerinne verengt wird, daß also beiderseits des Rheins, sowohl auf schweizerischer wie auf österreichischer Seite, Wuhren aus Natursteinen aufgerichtet werden und daß noch eine weitere Wuhre auf der rechten Seite der Mündung des Rheins in den Bodensee hinausgezogen wird, damit die Versandung der Harder Bucht — diese Versandung wirkt sich bis in die Bregenzer Bucht aus — hintangehalten werden kann.

Dieses Projekt ist im Jahre 1940 oder 1941 fertiggestellt gewesen, und die Schweizer haben bereits während des zweiten Weltkrieges, weil sie ja von diesem Übel verschont blieben, in den Jahren 1941 und 1942 die Arbeiten aufgenommen und haben den Durchstich Diepoldsau nach diesem Projekt bearbeitet. Und siehe da: das Ergebnis ist ein ausgezeichnetes, denn es hat sich ergeben, als bis Ende 1953 die Arbeiten nach dem Umbauprojekt fertiggestellt waren, daß sich die Rheinsohle gegenüber ihrem bisherigen Stand um ungefähr ein Meter vertieft hat. Die alljährlich durchgeföhrten Nachmessungen ergeben, daß sich die Sohle in dieser neuen Lage stabilisiert. Dadurch erweist sich der Erfolg des neuen Projektes.

Nun soll man mit dieser Eindämmung auch am Durchstich bei Fussach beginnen, und dazu soll nun dieser Staatsvertrag abgeschlossen werden, vor allem auch deshalb, weil ja die Schweizer während des Krieges wesentliche Geldmittel in dieses Werk hineingesteckt haben. Von 1942 bis 1953 sind schweizerischerseits allein 10 Millionen Franken und von österreichischer Seite ungefähr 8 Millionen ausgegeben worden, sodaß die Schweiz uns mit 2 Millionen Franken voraus ist. Dieses Voraussein kommt aber in diesem Vertrag nicht mehr zum Ausdruck, sondern wurde abgeglichen, sodaß Österreich ein Entgegenkommen seitens der Schweiz bezeugt bekommen hat.

Wenn wir die finanzielle Seite noch kurz beleuchten, so darf ich sagen, daß sich die Gesamtkosten dieses Projektes auf 50 Millionen Schweizer Franken belaufen, und zwar in der Zeit von 1941 bis 1966, das sind also 25 Jahre. 18 Millionen sind bereits aufgewendet worden, sodaß noch 32 Millionen Schweizer Franken verbleiben. Das sind für den österreichischen Teil umgerechnet in Schillinge in den nächsten Jahren jährlich etwa 10 Millionen Schilling. Wir haben in unserem Budget in den vergangenen Jahren für die Rhein-

regulierung immer schon einen Betrag vorgesehen gehabt. So sind auch im Budget 1954 unter dem Kapitel 21 Titel 6 § 1 Post 32 für die internationale Rheinregulierung 9,500.000 S vorgesehen.

Ich darf dazu sagen, daß diese Rheinregulierung nicht irgendwie eine Sache ist, die sonst niemanden interessieren könnte, weil das nun einmal notwendig ist, sondern aus dieser Notwendigkeit heraus ergeben sich auch wieder zahlreiche Arbeitsplätze. Der Personalstand bei der internationalen Rheinregulierung liegt im Mittel jährlich bei 112 Arbeitern und 11 Angestellten. Die Spitze — im Sommer 1952 war sie zu verzeichnen — hat 138 Arbeiter und 11 Angestellte betragen. Des weiteren wird die Wirtschaft durch Baggerungen wesentlich mitpartizipieren, denn allein in den fünf Jahren von 1949 bis 1953 wurden an der neuen Rheinmündung pro Jahr im Mittel 151.000 m³ gebaggert. Die Kiesentnahmen sind durch Privatfirmen, die öffentliche Hand und die Rheinbauleitung getätigt worden. Also auch hier sehen Sie, daß wesentliche wirtschaftliche Momente mitspielen.

Der Handelsausschuß hat nun diesen Staatsvertrag in seiner Sitzung vom 24. Juni behandelt und hat einstimmig der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Hohe Nationalrat diesem Staatsvertrag die Zustimmung geben darf.

Ich stelle also namens des Handelsausschusses den Antrag, der Hohe Nationalrat wolle dem vorgelegten Staatsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Weiters stelle ich den Antrag, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da keine Wortmeldungen vorliegen, können wir sofort zur Abstimmung schreiten.

Bei der Abstimmung wird dem Staatsvertrag einstimmig die Genehmigung erteilt.

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (191 d. B.): Bundesgesetz über den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater (322 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Ehrenfried. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Ehrenfried:** Hohes Haus! Der Handelsausschuß hat die bereits am 9. Dezember 1953 eingebrachte Regierungsvorlage: Bundesgesetz über den Antritt der

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1835

Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater, Beilage 191, einer eingehenden Beratung unterzogen. Die erwähnte Regierungsvorlage wollte den Rechtszustand, wie er bis zum 31. Dezember 1953 bestanden hat, bis zum 31. Dezember 1954 erstrecken. Der Handelsausschuß hat im Laufe seiner Beratungen an dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf Änderungen hinsichtlich der Geltungsdauer des Gesetzes vorgenommen. Um die in der Öffentlichkeit vielfach kritisierte Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen zu vermeiden, hat der Ausschuß beschlossen, den Wirksamkeitsbeginn des vorliegenden Bundesgesetzes mit 1. Juli 1954 festzulegen.

Der Rechtszustand bis 31. Dezember 1953 soll nach den Beschlüssen des Ausschusses für die Zeit vom 1. Juli 1954 bis 30. April 1955 wiederhergestellt werden. Es soll für den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater außer dem im § 13 b der Gewerbeordnung — Fassung des Art. X der Gewerberechtsnovelle 1952 — vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung auch der Nachweis der Berechtigung zur Hilfeleistung in Steuersachen gemäß der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161, in der geltenden Fassung erforderlich sein.

Auf Antrag der Abg. Dr. Migsch und Dr. Reisetbauer hat der Ausschuß eine Entschließung angenommen, die lautet:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Berufsrecht für die Angehörigen der Berufsgruppen der Wirtschaftstreuhänder so rechtzeitig vorzulegen, daß es bis längstens 30. April 1955 Gesetzeskraft erlangen kann.

Namens des Handelsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die beigedruckte Entschließung annehmen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ich nehme an, daß dagegen kein Einspruch erhoben wird.

Zum Wort gemeldet hat sich als Proredner der Herr Abg. Dr. Stüber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Auch diese Vorlage hat das Schicksal, daß sie zu spät eingebbracht worden ist und daß daher eine Vermeidung der Legisvakanz vom Ende des abgelaufenen Jahres bis zur Mitte des heurigen Jahres nicht möglich war. Die Gründe dafür

sind unerfindlich, denn das Gesetz bedeutet zweifellos nicht eine derart schwierige legislative Arbeit, daß es nicht schon rechtzeitig hätte eingebbracht werden können.

Es ist sehr zu begrüßen, daß in den Erläuternden Bemerkungen verheißen wird, was nun in einer Resolution auch zur Willenskundgebung des Parlaments erklärt werden soll: daß das Berufsrecht der wirtschaftstreuhänderischen Berufe einheitlich und neu kodifiziert werden soll.

Es ist auch zu begrüßen, daß gerade in diesem Spezialfall die Autoren dieser Vorlage ein so feines Rechtsgewissen haben, daß sie — in diesem einen Fall, sonst nicht! — rückwirkende Gesetze nicht verantworten zu können glauben, obwohl Rückwirkungen von Gesetzen mit weit größerer Tragweite ansonsten nicht ein so feines seismographisches Gewissen unserer Gesetzesautoren gefunden haben. Aber es ist das zu begrüßen, wenn nicht doch ein gewisses Bedenken dabei stutzig machen könnte und vielleicht eine Frage auftaucht, ob es nur aus rechtlichen Bedenken der Fall ist, daß man nun das Gesetz erst am 1. Juli in Kraft setzen will, oder ob da auch andere Momente mitspielen könnten.

Der Hauptausschuß der sogenannten Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen hat am 18. Dezember 1951 sogenannte einmalige Überleitungsbestimmungen beschlossen. Diese bestanden in einem erleichterten Prüfungsverfahren, wie das etwas euphemistisch genannt wurde, denn in Wirklichkeit handelte es sich dabei lediglich um eine Scheinprüfung. Dementsprechend hat sich im Kreise der vereidigten Buchprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüfer auch eine beträchtliche Unruhe und eine berechtigte Empörung eingestellt, da diese Menschen, die ihre keineswegs leichten Prüfungen und Studiengänge abgeschlossen hatten, es nun nicht einsehen wollten, daß sie über Nacht eine Konkurrenz von anderen bekamen, die diese Prüfungen nicht gemacht haben oder zumindest sich nur viel leichteren, eben solchen Scheinprüfungen unterziehen mußten.

Es fand deshalb in dieser Sache, initiiert von dem Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer und eingeleitet vom Handelsministerium, eine Befragung des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt statt. Und siehe da, das Gutachten dieses Verfassungsdienstes ist für die Errichter dieser Hauptstelle, die das erleichterte Prüfungsverfahren erfunden hat, wahrhaft vernichtend; umso vernichtender, wenn man bedenkt, daß nach der Struktur des Verfassungsdienstes beim Bundeskanzleramt dort zweifellos nicht Leute sitzen, die dem Handelsministerium vielleicht übelwollen

1836 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

könnten. Der Verfassungsdienst sagt in seinem Gutachten vom 4. Mai 1953, Zl. 125.364-2 a/53, unter anderem folgendes:

„Abschließend kommt man daher zu dem Ergebnis, daß die sogenannte Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen in ihrer Einrichtung zwar gemäß dem anfechtbaren Erlass vom 16. Juni 1945 weiterbesteht, hinsichtlich ihrer Befugnis aber durch das Vollwirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes mangels Regelung des Berufsrechtes der Wirtschaftstreuhänder einen mehr oder weniger inhaltlosen Charakter trägt. Dementsprechend könnten auch Beschlüsse, wie sie am 18. Dezember 1951 gefaßt worden sind, nicht in einer der Verfassung entsprechenden Weise gefaßt und daher auch noch weniger vom Ministerium genehmigt werden. Wenn das Ministerium diese Beschlüsse doch genehmigt hat, so ist ihnen damit nicht die erforderliche unanfechtbare Rechtsgrundlage gegeben.“

Nun, ich muß schon sagen, in der etwas blumigen Sprache und mit der gebotenen Zurückhaltung, die die Juristen lieben und üben, ist doch immerhin hier ein vernichtendes Urteil und ein vernichtender Tadel für das Handelsministerium enthalten.

Und nun ist zu fragen: Was geschieht weiter, was macht das Handelsministerium nun darauf? Was es in allerletzter Zeit gemacht hat, das entzieht sich meiner Kenntnis, und es würde interessant sein, das zu erfahren. Aber was es unmittelbar darauf gemacht hat, das ist mir bekannt. Es hat nämlich an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, unter der Zahl 113.910-III/27/53 vom 24. Juli 1953 gegeben und vom Herrn Bundesminister Dr. Illig gezeichnet, folgendes enunziert: „Auf Grund des Gutachtens des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst“ — Datum und Zahl wie von mir schon zitiert —, „wonach die Beschlüsse des Hauptausschusses der Hauptstelle vom 18. 12. 1951, betreffend die einmaligen Überleitungsbestimmungen (erleichtertes Prüfungsverfahren), nicht in einer der Verfassung entsprechenden Weise gefaßt worden sind, beabsichtigt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, die unter ha. Zahl 110.334-III/27/52 vom 23. Jänner 1952 erteilte Genehmigung gemäß § 68 Abs. 2 AVG. (BGBI. Nr. 274/25) zurückzunehmen“ — das ist das mindeste, was es bei einer so jeder Rechtsgrundlage entbehrenden Verfügung tun kann — „und die Bestellung jener Bewerber aber, die bisher den erleichterten Bedingungen der derzeit noch geltenden Prüfungsordnung entsprochen haben, durchzuführen. Lediglich dieser Gruppe von Bewerbern ist ein Recht auf Bestellung im Sinne des § 68 Abs. 2 AVG. erwachsen.“

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird daher eingeladen, binnen zwei Wochen hiezu Stellung zu nehmen.“

Das heißt also: Man erläßt zuerst eine Verfügung, eine Rechtsgrundlage, dann wird nach einem mühevollen Weg endlich von der maßgebenden Stelle das Fehlen dieser Rechtsgrundlage festgestellt, und dann sagt man: Gut, ich nehme diese Verfügung zurück, die gilt künftig nicht mehr, aber alle, die mittlerweile auf Grund dieser Verfügung sich sogenannte Rechte erworben haben, bleiben natürlich im Besitz dieser Rechte, weil ja die Beachtung wohlerworbener Rechte bekanntlich in Österreich allgemein so penibel befolgt wird.

Und worum handelt es sich nun in Wirklichkeit? Doch einfach darum, daß hier ein Kreis von Personen, der sich den entsprechenden rigorosen Prüfungen und Studienvoraussetzungen nicht unterziehen wollte oder konnte, davon gnädig dispensiert worden ist und nun in die Lage einer Berufsausübung kam, die andere sich nach Jahr und Tag erst schwer erwerben mußten, nur weil der betreffende Kreis — und darauf kommt es an — Parteidienstler ist, weil es sich nämlich bei denjenigen, die sich mittlerweile diesem sogenannten erleichterten Prüfungsverfahren, diesen Scheinprüfungen unterzogen haben, um reine Parteidienstler der Österreichischen Volkspartei handelt, um jene Treuhänder und Wirtschaftsprüfer, die dann bei den treuhänderischen Verwaltungen à la Robetschek, wie wir hören, eine so traurige Rolle spielen und die gewisse Gutachten erstatten, die vielleicht für die Österreichische Volkspartei manchmal angenehm, oft aber für den österreichischen Staat sehr teuer zu stehen kommen.

Ich begrüße es für meine Person, wenn dieses Gesetz hier dem nun endlich einen Riegel vorschieben sollte. Aber ich möchte die Namen dieser Parteidienstler wissen — und ich glaube, auch das Hohe Haus hat ein Interesse daran, sie zu erfahren —, die unter dem Scheine einer Prüfung auf Grund eines rechtswidrigen Vorganges in wirtschaftliche Positionen gesetzt worden sind und für ihr Parteibüchel mit wirtschaftlichen Aufträgen belohnt worden sind, die sich rechtschaffene andere Leute, die ihre Prüfungen Jahr und Tag abgelegt hatten, nicht verdienen konnten.

Das wäre das, was zu diesem Gesetz dem Handelsministerium und insbesondere dem Herrn Staatssekretär Bock, der aus diesem Berufskreis hervorgeht und daher besonders in der Lage sein muß, die Details zu kennen und bekanntzugeben, zu sagen ist.

Dem Gesetz selbst ist zuzustimmen.

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1837

Präsident: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Die Ausschußentschließung wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (273 d. B.): Bundesgesetz über die **Gewährung eines Kredites der Österreichischen Nationalbank an die Republik Österreich** zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (333 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Grubhofer. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Grubhofer:** Hohes Haus! Österreich ist mit Wirksamkeit vom 27. August 1948 den Abkommen von Bretton Woods über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung beigetreten. Mit diesem Beitritt hat Österreich natürlich gewisse Verpflichtungen übernommen, und zwar jene Verpflichtungen, die mit der Einzahlung einer sogenannten Subskriptionsquote oder, sagen wir, Vorzeichnungsquote verbunden waren. Insgesamt sind für beide Institutionen zusammen 6 Millionen Dollar in Gold seitens der Österreichischen Nationalbank für den Bund ausgelegt worden, und zwar in Form von 5332 kg reinen Goldes, ferner 54 Millionen Dollar in österreichischer Währung, das sind umgerechnet 1375 Millionen Schilling. Diesen Betrag hat ebenfalls die Nationalbank erlegt, und zwar in der Form, daß der Bund der Nationalbank Bundesschatz-scheine in dieser Höhe zur Verfügung gestellt hat.

Da in diesem Abkommen von Bretton Woods die Verpflichtung enthalten ist, daß, wenn sich in den betreffenden Ländern die Währungslage bessert, die Quote, die in österreichischen Schillingen zu leisten war, in einem gewissen Prozentsatz zu verringern ist, wird in Zukunft die internationale Organisation in Anbetracht unserer tatsächlich gebesserten Währungslage, die wir ja mit Freuden feststellen, von uns die Rücknahme der österreichischen Währung verlangen, um dafür andere Devisen als Ausgleich zu bekommen. Diese Manipulation soll

der Bund vornehmen, und zwar soll der Bund nicht nur über die Nationalbank, sondern direkt mit den beiden genannten internationalen Institutionen in Verbindung treten.

Das uns vorliegende Gesetz besagt nun, daß zur Erfüllung dieser Zahlungen, die bisher in Form von Bundesschatzscheinen geleistet wurden, die erforderlichen valutaren Werte als Kredit von der Nationalbank zur Verfügung gestellt werden.

Das ist der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes. Ich darf Sie auf die Regierungsvorlage mit ihren Erläuternden Bemerkungen und auf meinen Ausschußbericht verweisen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses bitte ich nun das Hohe Haus, diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (277 d. B.): **Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen** (334 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Oberhammer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Dr. Oberhammer:** Hohes Haus! Vor einem halben Jahr hat der Nationalrat das Auslandstitel-Bereinigungsgesetz beschlossen, das durch die Kraftloserklärung solcher Schuldtitle, die keine Gültigkeit mehr haben, die geregelte Zahlungsaufnahme für ausländische Anleihen ermöglicht hat. Die Art der Kraftloserklärung, wie sie in dem Gesetz vorgesehen ist, fand in mehreren Staaten, so auch in Großbritannien, Widerspruch. Deshalb mußte das Finanzministerium Verhandlungen einleiten, um die Grundsätze des Gesetzes auf anderen Wegen zu sichern. Das Ergebnis dieser Verhandlungen mit der Gläubigerorganisation in Großbritannien, der Corporation of Foreign Bondholders in London, ist der Regierungsvorlage angeschlossen.

Die Vereinbarung geht dahin, daß außer den im Gesetz vorgesehenen Stellen auch ein Schiedsgericht, das durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen eingesetzt wird, die Kraftloserklärung durchführen kann. Da die Errichtung dieses Schiedsgerichtes eine Änderung des Gesetzes darstellt, bedarf das neue Abkommen gemäß Art. 50 der Bundesverfassung der Zustimmung des Nationalrates.

1838 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

Ich stelle deshalb den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen (277 d. B.) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorhanden sind, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da sich niemand zum Wort gemeldet hat, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem vorliegenden Abkommen die Genehmigung erteilt.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (281 d. B.): Bundesgesetz über den Betrieb von Spielbanken (**Spielbankgesetz**) (336 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Doktor Schwer. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatte.

Berichterstatter Dr. Schwer: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, das den Betrieb von Spielbanken zum Gegenstand hat, kurz Spielbankgesetz genannt. Die Regierungsvorlage 281 d. B. wurde vom Finanz- und Budgetausschuß am 25. Juni eingehend behandelt, und ich habe zum Gegenstand folgendes zu berichten:

Bei dem zu beschließenden Spielbankgesetz handelt es sich im wesentlichen um die Neufassung bereits bestehender Vorschriften, wie sie im BGBI. Nr. 463/1933 in der Fassung von BGBI. Nr. 6/1934 und BGBI. Nr. 313/1936 zu finden sind. Diese Spielbankvorschriften entsprechen in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und haben sich als abänderungsbedürftig erwiesen.

Das neue Spielbankgesetz soll unter Beibehaltung der bewährten Vorschriften den geänderten Bedürfnissen, die vor allem mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs in engem Zusammenhang stehen, Rechnung tragen. Es ergibt sich die Notwendigkeit, die Spiel- und Geschäftsräume so auszustalten, daß sie den Anforderungen eines internationalen Publikums entsprechen.

Um nur einige Einzelheiten hervorzuheben, die eine Änderung erfahren sollen, sei auf § 8 des Gesetzentwurfes verwiesen, in dem für den Fall der Neuerrichtung eines Spielbankbetriebes insofern eine gewisse Investitions erleichterung vorgesehen ist, als für die drei ersten Jahre nach der Eröffnung die dem Bund zustehende Stammabgabe von den täglichen Bruttoeinnahmen nicht in voller

Höhe zu entrichten ist. Dies ändert nichts an der Körperschafts- und Erwerbsteuerpflicht, die in vollem Umfang gegeben bleibt. Die Gesellschaft, die gegenwärtig die Konzession für den Betrieb von Spielbanken in Österreich besitzt, hat die Absicht, für den genannten Zweck Aufwendungen im Betrage von 15 Millionen Schilling zu machen.

Neben einer teilweisen Anpassung der Monopolabgabestufen an die Geldentwertung soll mit diesem Gesetz auch eine steuerrechtliche Härte beseitigt werden, von der die Bediensteten einer Spielbank bisher getroffen waren. Die bisherige 25prozentige Sonderabgabe für freiwillige Zuwendungen der Spieler an die Gesamtheit der Bediensteten — denn nur solche Zuwendungen sind erlaubt — soll abgeschafft werden, da solche freiwillige Zuwendungen auch bei anderen Empfängern nicht mit einer derartigen Abgabe belastet sind.

Im übrigen darf ich auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage und auf den gedruckten Ausschußbericht verweisen. Letzterem können Sie entnehmen, daß zwei Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge eingebracht und angenommen wurden. Bemerkenswert erscheint, daß die beiden Koalitionsparteien für das vorliegende Gesetz den Klubzwang aufgehoben und die Abstimmung freigegeben haben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat demnach gegen vier Stimmen mit überwiegender Mehrheit für diesen Gesetzentwurf gestimmt. Ich darf daher in seinem Namen den Antrag stellen, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich als Berichterstatter, in der Vollzugsklausel des § 17 den noch offenen Termin für das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. September 1954 festzusetzen.

Schließlich stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir werden daher so vorgehen.

Zum Wort gemeldet hat sich als Gegenredner der Herr Abg. Dr. Stüber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Im Motivenbericht der Regierungsvorlage wird dieses Gesetz damit begründet, daß Spielbanken eine nicht unwesentliche Rolle für den Fremdenverkehr spielen, wie es da heißt, indem sie eine starke Anziehungskraft auf die

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1839

Fremden ausüben. Ich weiß nur nicht, auf welche Fremden. Welche Fremden hier gemeint sind, das ist nicht gesagt. Es läßt sich darüber streiten, ob eine Invasion von Glücksrittern gerade jene besondere Elite von Fremden bringt, deren Besuch in unserem Land so wünschenswert ist, zumal erfahrungsgemäß allgemein bekannt ist, daß sich im Zuge derartiger Glücksritter und Kurtisanen alle möglichen anderen auf ihre Art amüsierbedürftigen Personen befinden, die, wie jene gewissen Vögel aus der Familie der Regenpfeifer in einer Symbiose mit den Krokodilen, eben mitkommen und dann hier als Parasiten schmarotzen.

Ich will jenen, der sich in einer staatlich konzessionierten Spielhölle amüsieren will und dort meist das Geld verspielt, das er nicht selber durch seiner eigenen Hände Arbeit erworben hat, deswegen noch nicht gering-schätzich beurteilen, denn zweifellos werden auch ehrenwerte Leute darunter sein, aber grundsätzlich ist doch zu sagen, daß es für die doppelte Moral des Staates überhaupt spricht und ein etwas zweideutiges Licht auf den Staat wirft, wenn er beispielsweise ein paar harmlose Stoßspieler im Kaffee „Stemm-eisen“ unerbittlich verfolgt, aber nachsichtig ist, wenn die Betreffenden im Frack als „Gentlemen“ erscheinen und oft in aufreizender Weise sehr hohe Geldbeträge verschleudern und vielleicht für die allgemeine Moral der Bevölkerung ein schlechteres Beispiel geben als jene paar armen Kröten.

Allgemein ist zu sagen, daß das Glücksspiel, das gerade in unseren Jahren so sehr eingerissen ist — ich meine dies ganz allgemein und beziehe also auch das Toto ein, obwohl dies ein sehr heißes Eisen ist, da ja die Bevölkerung ein großes Interesse daran nimmt —, nicht gerade besonders moralstärkend wirkt und daß Spielbetriebe insbesondere in einem vierfach besetzten Land immerhin einige Gefahren mit sich bringen, weil man ja den Rattenschwanz der Besucher solcher Roulettesäle usw. nicht ohne weiteres kontrollieren kann. Aber das sei nur als allgemeine Einleitung und als persönliche Ansicht vorausgeschickt.

Im konkreten Fall ist es weit interessanter, den eigentlichen Zweck und die Hintergründe dieses Gesetzes näher zu beleuchten, denn durch dieses Gesetz, das eine Herabsetzung der Spielbankabgabe bringen soll, das also ein Geschenk für die Veranstalter der Spiel-lustbarkeit sein soll, soll die Casino-AG. in den Stand gesetzt werden, das der Gemeinde Wien gehörige Schloßhotel Cobenzl, das durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse stark mitgenommen worden ist, für den Spielbetrieb instandzusetzen.

In Wien bestand bisher keine Spielstätte der Casino-AG., und soweit mir bekannt ist, bestand auch gar kein Bedürfnis nach einer solchen Spielstätte. Die seit dem Jahr 1934 bestehende Österreichische Casino-AG. war nach dem Krieg dadurch interessant geworden, daß ihr in der NS-Zeit — während des Krieges, im Jahre 1939 — die Spielbankkonzession entzogen worden war und diese dem Land Niederösterreich erteilt worden ist, und das Land Niederösterreich hat einen „Fonds Spielbank Baden bei Wien“ mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, der dann im Jahre 1944 aufgelöst worden ist.

1945 beschloß der Ministerrat auf Ersuchen des damaligen Interessenten an der Spielbankkonzession in Österreich, eines Mannes namens Wilhelm Sieder, die Spielbankkonzession wieder zu vergeben. Sieder hatte sich damals beim Hypotheken- und Credit-Institut durch Vermittlung des Herrn Generaldirektors und seines kommerziellen Direktors Finanziers gesichert und wollte eine Spielbank in Leopoldskron errichten. Herr Wenninger und Herr Dr. Fritz — dies die Namen der beiden Persönlichkeiten — stellten diesem Herrn Sieder ein Betriebskapital im Betrage von ungefähr 300.000 S für Investitionen in Leopoldskron zur Verfügung. Als nun der Großteil der Investitionen in Leopoldskron bereits abgeschlossen war, wurde Sieder von den Amerikanern verhaftet, offenbar darum, weil das amerikanische Besatzungselement auf diese Weise den Amerikaner Zimdin und seine Interessen schützen wollte, der selber ursprünglich Hauptaktionär an der Casino-AG. und dann Besitzer des Hotel Panhans am Semmering war, wo sich auch eine Zeitlang eine Spielstätte befand, und der regstes Interesse an der Konzession besaß.

Als öffentlicher Verwalter für die Casino-AG. wurde damals ein gewisser Franz Chlestil eingesetzt, und jetzt kommt ein alter, ich will nicht sagen, guter Bekannter, aber ein alter Bekannter, der Stadtrat Robetschek, und mit diesem Stadtrat Robetschek hat er eine Zeitlang gemeinsam die Geschäfte der Casino-Verwaltung, allerdings ohne jeden Betrieb, geführt.

Vor dem Krieg hatte die Konzession, wie schon gesagt, der Amerikaner Zimdin mit seinem österreichischen Generaldirektor Konrad Fehringer geführt. Fehringer ging 1938 nach Amerika, und seine Tätigkeit hier scheint nicht ganz unbekömmlich gewesen zu sein, denn als er in Amerika starb, hinterließ er seinen Erbinnen ein Vermögen von immerhin rund 300.000 S.

1948 versuchte ein österreichischer Kaufmann den Großteil der Aktien, die im Besitz

1840 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

der Amerikaner waren, für eine noch zu gründende österreichische Gruppe zu erhalten, um die Einnahmen aus der Casino-AG. auch österreichischen Kaufleuten zufließen zu lassen. Er suchte einen Geldgeber und kam an die Österreichisch-Italienische Handelskammer. Er traf dort deren Generalsekretär Dr. Mario Giulli, und dieser machte ihm einen Geldgeber namhaft. Und jetzt kommt wieder ein alter, ich will nicht sagen, guter Bekannter, aber ein alter Bekannter, der heißt Camillo Castiglioni. Dieser alte Bekannte Castiglioni zeigte sich von Anfang an interessiert an diesem Geschäft. Ein gewisser Frey, ehemaliger Angestellter der Österreichischen Bundesbahnen, einer der übeln Provisionsjäger, hörte nun 1949 von den Bemühungen dieses österreichischen Kaufmannes und schaltete den Finanzreferenten der ÖVP in dieses interessante und lukrative Geschäft ein, das auch für den gewissen Finanzreferenten selber nicht unbekömmlich abgelaufen ist.

Die amerikanische Gruppe vertrat damals zum Teil wieder ein alter Bekannter, der Wiener Rechtsanwalt Dr. Ahrer, insbesondere noch erinnerlich aus den Wahlplakaten der Sozialistischen Partei, der damaligen Sozialdemokratie, von 1929 bis 1930, der Cuban-Fahrer Ahrer, mit Recht so genannt. Dieser Herr Ahrer hatte sofort eine richtige Nase dafür, was bei einem solchen Geschäft herauszuschauen kann. Ihm selbst hat die Vermittlung dieser Spielbankkonzession gut angeschlagen, denn er hat für seine Bemühungen das runde Sämmchen von 550.830 S als Honorar empfangen, nachdem er allerdings großzügigerweise 100.000 S von seiner Honorarforderung nachgelassen hatte. Den Personen, die von Seiten der ÖVP die Gespräche mit dem Konsortium, mit Herrn Castiglioni via Ahrer führten, ist die Sache auch nicht schlecht bekommen, und insbesondere die Österreichische Volkspartei war äußerst daran interessiert, weil man ihr mitgeteilt hatte, für den Fall, daß das Geschäft mit Castiglioni unter Ausschaltung des Kaufmannes, der die Interessen Österreichs wahrnehmen sollte, mit diesem alten Bekannten aus der Ersten Republik zustandekäme, übernehme man die Bezahlung der Wahlshulden aus der ersten Wahl im Jahre 1949 — also etwas, was den Herrn Staatssekretär Graf naturgemäß äußerst interessiert hat. Diese Besprechungen fanden im März 1950 in der Villa Castiglionis in Mailand, Via Piolti di Bianchi 37, statt.

Castiglioni kam dann auch nach Velden und hatte dort eine Besprechung mit dem ursprünglichen Initiator des Geschäftes, mit dem er einen Vertragsabschluß dahin gehend

zustandebrachte, daß 40 Prozent der Casino-Anteile, die die neue Gruppe zu erhalten hatte, ihm zufallen sollten, während Castiglioni für die Finanzierung der österreichischen Gruppe 60 Prozent der Aktien erhalten sollte.

Castiglioni hat dann kurz darauf in alter Frische seine Aktien verkauft und, ohne seine Partner zu befragen oder zu bezahlen, seine vermeintlichen Anteile, die er damals noch gar nicht besaß, an eine Firma weitergegeben, die er selber gegründet hatte, und zwar an die sogenannte Sias in Mailand. Der Vertreter dieser Sias in Mailand für Österreich war — ob er es heute noch ist, weiß ich nicht — der genannte Herr Dr. Mario Giulli, der Generalsekretär der Österreichisch-Italienischen Handelskammer.

Die Anteile an der Sias sind verteilt auf einen gewissen Stefan Rossi, der ein Jahresgehalt bei der Österreichischen Casino-AG. von 595.431 S hat, und an einen Herrn Bruno Serri, dessen Gehalt anscheinend auch nicht viel niedriger ist, sowie an einen Herrn Cavalieri, einen Angestellten Castiglionis, an ein Fräulein Olga Tiraboschi, eine Sekretärin Castiglionis, und einen Herrn Carlo Bensa, einen Advokaten aus San Remo. Der Präsident dieser Scheinfirma ist Bruno Serri, der Gesellschafter und gleichzeitige Strohmann Castiglionis. Castiglioni entsandte seinen Wiener Freund Dr. Mario Giulli und Dr. Carlo Bensa sowie den Manager der ÖVP, den genannten ehemaligen Finanzreferenten der ÖVP — Sie werden genau wissen, wen ich meine — in den Aufsichtsrat der Casino-AG. Als die Geschichte dann zu anrüchig wurde, wurde der Finanzreferent der ÖVP als Mitglied des Aufsichtsrates zurückgezogen.

Hochgestellte Persönlichkeiten haben sich an dieser Transaktion außerordentlich lebhaft interessiert gezeigt, beispielsweise haben sich seinerzeit der ehemalige Bundeskanzler und derzeitige Außenminister Figl sowie der Herr Minister a. D. Heirl in der Villa Castiglionis in Mailand eingefunden bei dem alten österreichischen Pleitegeier Castiglioni, übelst bekannt aus der Ersten Republik. Bitte, ich weiß schon, über welche Empfehlungsschreiben er verfügt, ich habe beispielsweise die „Salzburger Nachrichten“ mit dem Alibi, das sie Herrn Castiglioni vor einiger Zeit ausgestellt haben, aufmerksam gelesen, halte aber an dieser meiner vorgefaßten Meinung über die Tätigkeit des Herrn Castiglioni fest, daß man ihn zumindest als Pleitegeier der ersten österreichischen Republik — siehe Phönix-Skandal und siehe weitere solcher Transaktionen — bezeichnen kann.

Der Herr Castiglioni ist ein sehr geschickter Mann, er hat den richtigen Riecher, um alles

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1841

gut zu überstehen und um, wo es etwas abzuernten gibt, ins Geschäft zu kommen. Er hat als Mönch verkleidet in Italien durch die Hilfe seines schon mehrmals hier genannten Freundes Mario Giulli die Wirren der Kriegszeit außerordentlich gut überstanden und dann mit seinem lebhaften Finanztemperament und -genie sich hier in diese Geschichte eingeschaltet. Er bekam ja auch zum Beispiel das Josefstädter Theater zurück und ebenso die Sträussel-Säle. Aber offenbar scheint ihm das nicht genug zu sein, weil bei der Casino-AG. doch zweifellos mehr heraus schaut. Wieviel bei der Casino-AG. heraus sieht, wird vielleicht dadurch erklärlich, wenn ich hier feststelle, daß nach der letzten mir bekannten Bilanz — sie liegt allerdings schon einige Zeit zurück, sie ist vom Jahre 1951 — die Herren Chlestil, Dr. Kurt Fetzer, Stefano Rossi und Giuseppe Forti allein nahezu 1 Million Schilling erhalten haben und daß an Dividenden 1951 und an Superdividenden an verschiedene Aktionäre 120.000 bis 240.000 S ausbezahlt worden sind.

Und weil schon von Bilanzen die Rede ist, ist auch hier abschließend zu sagen, daß ein Betrag von 670.000 S für Bemühungen zur Wiedererlangung der Spielbankkonzession in dieser Bilanz in dem genannten Jahr aufscheint und daß in Wirklichkeit diese Summe der ÖVP als Spende, das heißt als Schmiergeld, als Handsalbe gegeben wurde (*Abg. Altenburger: Karl May!*), worauf der Herr Minister Dr. Margarétha prompt und tatsächlich die Konzession erteilt hat. Der öffentliche Verwalter war Dr. Robetschek, wieder derselbe alte Bekannte, der mittlerweile ja aus den entsprechenden Prozessen schon hier in seiner Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder und Verwalter bekannt geworden ist. (*Anhaltende Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Diese ganzen üblichen Machinationen stehen nun im Hintergrund dieses Gesetzes, und für diese Gesellschaft sollen wir eine Herabsetzung der Spielbankabgabe bewilligen (*weitere lebhafte Zwischenrufe des Abg. Altenburger*), weil es angeblich so ungeheuer wichtig ist, daß jetzt die Fremden von der geschilderten Art, diese Krokodile mit den Regenpfeifern im Gefolge, diese Schmarotzer der Amüsierbetriebe, unser Wirtschaftsleben ankurbeln.

Ich glaube, es ist da nicht viel mehr zu sagen: Jeder, der recht und billig denkt, wird diesem Gesetz seine Zustimmung (*anhaltende Zwischenrufe des Abg. Altenburger*) — auch wenn Sie noch so schreien, Herr Altenburger! — auf keinen Fall geben können! (*Abg. Altenburger: Heil Hitler! Heil! Heil!*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Weikhart. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Weikhart: Den Statuten des Klubs der sozialistischen Abgeordneten entsprechend hat die Vollversammlung der sozialistischen Abgeordneten beschlossen, die Abstimmung über diese Gesetzesvorlage den Abgeordneten freizugeben. Ich bringe hiemit diesen Beschuß gemäß § 14 unseres Klubstatutes zur Kenntnis.

Präsident: Als Kontraredner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abg. Ernst Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Zum erstenmal in der Geschichte der Republik hat eine Bundesregierung den nicht sehr rühmlichen Mut, dem Parlament einen Antrag zur Förderung von Spielbanken vorzulegen; denn hinter dem harmlosen Titel Spielbankgesetz verbirgt sich ein Gesetz zur Förderung von Spielbanken in Österreich. Ich glaube nicht, daß irgendein arbeitender Mensch in Österreich verstehen kann, daß augenblicklich das Bedürfnis besteht, solche Betriebe in unserem Lande zu errichten.

Wenn der Herr Berichterstatter hier davon spricht, man müsse einem solchen Unternehmen Investitionsbegünstigungen gewähren, so bin ich der Auffassung, daß solche Investitionsbegünstigungen durchaus berechtigt sind für Unternehmungen, die Waren für den Bedarf der Massen, die Waren zum Wohle des Volkes erzeugen. (*Ruf: Die USIA kriegt nichts!*) Aber Investitionsbegünstigungen für Unternehmungen, die Unglück, Bankrott und Unmoral produzieren, scheint mir doch etwas übertrieben angesichts der finanziellen Lage, in der sich Österreich befindet.

Man will hier ferner die Errichtung solcher Spielbanken mit dem Fremdenverkehr motivieren. Wir sind dafür, den Fremdenverkehr in Österreich zu fördern, und es gäbe hier sehr viel zu tun. Es gäbe sehr viele Möglichkeiten, noch wenig erschlossene schöne Gebiete unserer Republik nicht nur für den Fremden, sondern auch für die Österreicher selbst zu erschließen. Es gäbe die Möglichkeit, etwa die schönen verfallenen Schlösser im Marchgebiet zum Teil wieder zu renovieren, um dort ein neues Zentrum des Fremdenverkehrs herzustellen. Aber jenen Fremdenverkehr zu fördern, der Fremde solcher Art nach Österreich hereinbringt, die hier ihr Geld nicht etwa zum Wohle Österreichs anlegen, sondern die hier mit ihrem Geld das Beispiel geben, wie man leicht verdiente Summen ebenso leicht verliert — ich glaube nicht, daß sich Österreich in einer Situation befindet, in der solche Dinge zu rechtfertigen sind.

1842 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

Es wurde hier vom Abg. Weikhart mitgeteilt, daß die Sozialistische Partei die Abstimmung freigegeben habe. Ich möchte erwarten, daß alle hier anwesenden Sozialisten gegen unmoralische Investitionen, gegen Steuerbegünstigungen solcher Art stimmen werden. Aber ich möchte auch nicht verabsäumen, darauf hinzuweisen, daß die Gemeinde Wien es in der Hand hätte, die Errichtung des geplanten Spielkasinos auf dem Cobenzl ohne weiteres zu verhindern. Das Schloßhotel auf dem Cobenzl ist Besitz der Gemeinde Wien — der Bürgermeister von Wien ist leider bei dieser Parlamentssitzung nicht anwesend —, die Gemeinde Wien hätte also ohne jede weitere Agitation die Möglichkeit, diesen Spielbetrieb, um den vor allem die Diskussion geht, in Österreich zu verhindern.

Meine Damen und Herren! Ich möchte aber doch einen Appell wenigstens an einen Teil der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei richten. Wir hören sehr häufig große Worte gegen den schnöden Materialismus. Wir hören aus Ihren Reihen immer wieder Erklärungen: geistige Werte, moralische Werte müssen höher stehen als die Werte des Geldeinnahmens, des Geldverdienens, des Geldbetriebes. Ich habe den Eindruck, daß solche Erklärungen von manchen Angehörigen der Volkspartei dann abgegeben werden, wenn sie keinerlei Konsequenzen haben können, daß aber im Augenblick, da auf der einen Waagschale christliche Moral und auf der anderen Waagschale kapitalistisches Geschäft liegt, die Waagschale mit der christlichen Moral so hoch hinaufschneilt, daß die Moral jenseits der Wolken kaum mehr sichtbar ist. (Heiterkeit. — *Abg. Altenburger: Kennen Sie schon die Abstimmung?*) Ich bin ebenso überzeugt, daß eine Reihe von Abgeordneten, von Frauen und Männern der Österreichischen Volkspartei es ernst nehmen, wenn sie von solchen moralischen Werten sprechen. Und ich hoffe, daß sie auch den Mut haben werden, die Konsequenz daraus zu ziehen, und bei dieser Abstimmung gegen eine solche unmoralische Einrichtung, wie es eine Spielhölle in Österreich ist, stimmen.

Ich möchte schließlich daran erinnern, daß die berufene Vertretung der österreichischen Arbeiter und Angestellten, der Österreichische Arbeiterkammertag, gegen die Errichtung von solchen Spielkasinos, von solchen Spielhöllen Stellung genommen hat, daß der Arbeiterkammertag mit Recht festgestellt hat: kein arbeitender Mensch werde verstehen, daß hier Steuerbegünstigungen, daß hier Investitionsbegünstigungen gewährt werden; und der Arbeiterkammertag hat mit Recht darauf

verwiesen, daß mit der Errichtung solcher Spielkasinos ein Beispiel gegeben würde, das auch auf einen Teil der österreichischen Staatsbürger einen ungünstigen Einfluß ausüben würde.

Wir stehen vollen Herzens hinter dieser gerechtfertigten Erklärung der österreichischen Arbeiterkammern und werden so stimmen, wie die Arbeiter und Angestellten Österreichs ihren Vertretern das Mandat gegeben haben.

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dr. Withalm. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Withalm: Hohes Haus! Es war geradezu rührend, wie meine beiden Voredner der Oppositionsparteien ihre moralischen Bedenken gegen die Spielbanken vorgebracht haben. Bei Dr. Stüber konnte ich mich allerdings des Eindruckes nicht ganz erwehren, daß er nicht so sehr seiner eigenen Meinung Ausdruck gab, als vielmehr der seines Auftraggebers.

Wenn ich heute zum Spielbankgesetz spreche, möchte ich meine Ausführungen mit der Feststellung einleiten, daß meine Partei ihren Abgeordneten die Abstimmung über diese Vorlage genau so freigegeben hat, wie die SPÖ das bei ihren Abgeordneten tat. Daraus ergibt sich, daß es nicht meine Aufgabe ist, pro oder kontra zu sprechen, sondern einige notwendige Bemerkungen und Feststellungen zu treffen.

Die Spielbanken in Österreich werden durch die heutige Regierungsvorlage nicht neu geschaffen. Sie existieren vielmehr bereits seit der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Oktober 1933. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die Spielleidenschaft bei allen Völkern existiert, bei den einen mehr, bei den anderen weniger. Sie beschränkt sich keineswegs auf die Reichen, sie erfaßt leider Gottes auch die Armen und zieht beide gleichermaßen in ihren Bann.

Die Frage, ob die Lenkung dieser bei einem Teil der Bevölkerung vorhandenen Leidenschaft in geregelte und gesetzliche Bahnen moralisch zu rechtfertigen sei, beschäftigt nicht erst uns, sie hat schon unsere Väter und Vorfäder beschäftigt. Und damals genau so wie heute sprachen sich die einen dafür, die anderen dagegen aus, erklärten die einen, sie könnten eine derartige Regelung mit ihrem Gewissen nicht in Einklang bringen, während die anderen die Einführung der Spielbanken als das kleinere Übel begrüßten. Beide Standpunkte lassen sich vertreten und sind auch zu achten, wenn sie ehrlicher Überzeugung entsprechen. Es wird daher niemand etwas daran finden, wenn diejenigen, denen in dieser Frage eine Entscheidung auferlegt ist

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1843

— und das sind wir Abgeordnete dieses Hauses —, dieser Überzeugung ehrlich Ausdruck verleihen.

Diese ehrliche Überzeugung spreche ich allerdings dem gestrigen Leitartikel der „Arbeiter-Zeitung“ ab. Dieser Leitartikel, der den Titel „Für und wider die Spielbanken“ trägt, bringt die Überzeugung der Sozialistischen Partei Österreichs beziehungsweise eines erheblichen Teiles der sozialistischen Abgeordneten nicht, beziehungsweise nicht richtig zum Ausdruck. Wer diesen Leitartikel sorgfältig durchliest, muß zur Überzeugung kommen, daß die Errichtung von Spielbanken den Moralbegriffen der SPÖ vollkommen widerspricht. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß von einer persönlichen Meinung des Artikelschreibers die Rede ist. Nicht genug damit erklärt jedoch der Artikelschreiber, es sei durchaus verständlich, daß die Vertreter der Reichen, die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, für das Spielbankgesetz seien. (Abg. Doktor Hofeneder: *Das ist eine Unverschämtheit!*)

Zu dieser lächerlichen Behauptung, daß die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei die Vertreter der Reichen seien, will ich in diesem Rahmen nicht Stellung nehmen. Es erscheint mir aber notwendig, dem Artikelschreiber das scheinheilige und pharisäische Mäntelchen, das er sich umgehängt hat, von den Schultern zu nehmen.

Durch das heutige Gesetz wird, wie es im Artikel der „Arbeiter-Zeitung“ heißt, gewissermaßen die Voraussetzung für die Errichtung einer Spielbank im ehemaligen Schloßhotel Cobenzl, somit im Gebiet von Wien, geschaffen. Ich gestatte mir nun die Frage: Wer ist in erster Linie an der Errichtung dieser Spielbank interessiert? Doch nicht das Land Vorarlberg oder Kärnten oder irgendein anderes Bundesland, sondern in erster Linie doch das Land Wien. Und dieses Interesse hat Wien auch entsprechend zum Ausdruck gebracht. Ich gebe zu, daß der maßgebliche Mann in der Stadtverwaltung von Wien, an den die Casino-AG. wegen Gründung einer Spielbank im Schloßhotel Cobenzl herantrat, ursprünglich gewisse Bedenken äußerte. Er ließ sich jedoch dann von den vorgebrachten Argumenten, daß das legale Spiel immerhin noch besser sei als das illegale, daß der bei diesen Spielen erzielte Nutzen zum Großteil der Allgemeinheit zugute käme, daß das Schloßhotel Cobenzl wieder instandgesetzt werde, überzeugen. Und er nahm schließlich die Verbindung mit unseren maßgeblichen Männern in der Wiener Stadtverwaltung auf und sondierte unsere Stellungnahme. Das allein ist der einzige richtige und wahre Sachverhalt.

Ich muß daher den Artikel der „Arbeiter-Zeitung“ von gestern als das bezeichnen, was er wirklich und einzig und allein ist: als eine ausgesprochene, beispiellose Heuchelei! (Zustimmung und Beifall bei der ÖVP.)

Es ist der Gemeinde Wien nur recht, wenn sie eine Spielbank auf dem Cobenzl bekommt. Die Verantwortung allerdings für diese unpopuläre, wenn nicht unmoralische Aufgabe, wie sich der Artikelschreiber ausdrückt, soll die Österreichische Volkspartei übernehmen. (Zwischenrufe bei der ÖVP.) Sie können und werden von uns nicht erwarten, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, daß wir die Absicht haben, dies zu tun und den Prügelknaben abzugeben, daß die Gemeinde Wien womöglich den Gewinn und die Österreichische Volkspartei den schlechten Nachruf erhält. (Zwischenrufe.)

Abschließend möchte ich für den Fall, daß dieses Gesetz angenommen werden sollte, meiner Freude und Genugtuung Ausdruck verleihen, daß es gelungen ist, die Interessen der Stadt Baden so zu berücksichtigen, wie es diese hart geprüfte Stadt auch wirklich verdient. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abg. Dr. Kraus. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Kraus: Obwohl es in unserer Fraktion kein Statut und keine Bestimmung gibt, welche als Klubzwang bezeichnet werden kann, möchte auch ich die Erklärung abgeben, daß wir es vollkommen der freien Beurteilung des einzelnen Abgeordneten überlassen, wie er in dieser Frage stimmen will. (Zwischenrufe.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Nein. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Gemäß § 58 Abs. F der Geschäftsordnung lasse ich hierüber abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die eine geheime Abstimmung wünschen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Ange nommen.

Die geheime Abstimmung findet durch Abgabe von Stimmzetteln, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind und die die Abgeordneten in ihrer Lade vorfinden, statt. Die Abgeordneten werden vom Schriftführer namentlich aufgerufen werden. Ich bitte die Aufgerufenen, ihren Stimmzettel in die bereit gestellte Urne zu werfen, und zwar jene Abgeordneten, die dem vorliegenden Gesetz-

1844 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

entwurf mit der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Ergänzung hinsichtlich des Wirksamkeitstermines mit 1. September 1954 sowie mit Titel und Eingang ihre Zustimmung geben wollen, einen Stimmzettel mit „Ja“, diejenigen, die sich dagegen aussprechen, einen Stimmzettel mit „Nein“.

Ich bitte zuerst den Herrn Abg. Zeillinger, mit dem Namensaufruf zu beginnen, und den Herrn Abg. Grubhofer, fortzusetzen.

Auf namentlichen Aufruf durch die Schriftführer Zeillinger und Grubhofer werfen die einzelnen Abgeordneten ihre Stimmzettel in die Urne.

Präsident: Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Zum Zwecke der Stimmenzählung unterbreche ich die Sitzung auf 5 Minuten.

Die Sitzung wird um 16 Uhr 5 Minuten unterbrochen und um 16 Uhr 10 Minuten wieder aufgenommen.

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis gezeigt:

abgegebene Stimmen	135
hievon gültig	134
absolute Mehrheit	68
abgegebene Ja-Stimmen	61
abgegebene Nein-Stimmen	73

Der Gesetzentwurf ist daher abgelehnt. (*Lebhafter Beifall bei Abgeordneten der SPÖ und ÖVP sowie bei der VO. — Lebhafte Zwischenrufe. — Abg. Hartleb: Jetzt haben 90 geklatscht!)* Ich bitte sich zu beruhigen, damit ich in der Tagesordnung fortfahren kann.

Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (280 d. B.): Bundesgesetz, womit das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert wird (**Versicherungssteuernovelle 1954**) (335 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Lins. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Lins: Hohes Haus! Ich habe Ihnen namens des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage 280 d. B., womit das Versicherungssteuergesetz 1953 abgeändert wird, zu berichten.

Die Versicherungssteuernovelle 1954 soll auf dem Gebiet der Versicherungssteuer in zweifacher Hinsicht Steuererleichterungen schaffen. Einerseits sollen die Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen, anderseits die bei den Rückversicherungen zu zahlenden Versicherungsentgelte von der Versicherungssteuerpflicht ausgenommen werden.

Es erscheint erforderlich, die Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen, die zugun-

sten von Angehörigen beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen von beruflichen Interessenvertretungen geschaffen wurden, versicherungssteuerlich den Sozialversicherungs trägern anzupassen. Die durch die Versicherungssteuernovelle 1952 angeordnete Besteuerung der Rückversicherungen mit 0,5 v. H. des Versicherungsentgeltes wurde von den Versicherungsinstituten als Härte empfunden. Es soll daher einem seit längerer Zeit von Versicherungsunternehmungen vertretenen Wunsch durch die Beseitigung dieser Steuer Rechnung getragen werden. Auch ergaben sich für die inländischen Versicherungsunternehmungen gegenüber den im Inland zugelassenen Geschäftsstellen ausländischer Unternehmungen Nachteile, da diese Rückversicherungen durch ihre ausländische Mutteranstalt steuerfrei tätigten konnten.

Bei der Beratung der Regierungsvorlage im Finanz- und Budgetausschuß am 25. Juni dieses Jahres wurde ein Antrag eingebracht, im Art. I den § 4 Abs. 1 Z. 2 dahin gehend zu ändern, daß nebst den in der Regierungsvorlage genannten Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherungen auch die Versorgungseinrichtungen der Unfall- und Krankenversicherung von der Versicherungssteuer befreit sein sollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Regierungsvorlage sowie dem eingebrachten Änderungsantrag bei der Beratung am 25. Juni 1954 die Zustimmung gegeben. Ich ersuche daher, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des im schriftlichen Bericht bereits enthaltenen Zusatzantrages die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Da kein Redner zum Worte gemeldet ist, erübrigt sich dieser Antrag. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (289 d. B.): Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 geändert werden (**Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954**) (337 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Machunze. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1845

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 25. Juni mit der Regierungsvorlage über die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 beschäftigt und die Regierungsvorlage, die eine wesentliche Vereinfachung des Steuereinhebungsverfahrens und eine Entlastung der Finanzverwaltung bringen soll, angenommen.

Ich darf das Hohe Haus auf die Regierungsvorlage und den Bericht des Ausschusses verweisen und in seinem Namen den Antrag stellen, der Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich beantrage gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Sie haben den Antrag gehört, meine Damen und Herren. Erfolgt ein Widerspruch dagegen, daß General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt wird? — Das ist nicht der Fall. Wir werden also so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Herzele.

Abg. Herzele: Hohes Haus! Durch das vorliegende Gesetz wird zwar eine Erleichterung in bezug auf die Steuerentrichtung für die Kraftfahrzeuge geschaffen, doch hätte man in bezug auf die Höhe dieser Steuer erwarten können, daß sich der Herr Finanzminister durch das Fortschreiten der Motorisierung veranlaßt sehen würde, auch durch eine Steuerherabsetzung einer Ausweitung der Motorisierung Pate zu stehen. Durch die Mehrzulassung von Kraftfahrzeugen würde gewiß der Minderertrag infolge der Steuernachlässe wieder wettgemacht werden.

Eine Revision der Kraftfahrzeugsteuer wäre schon deshalb gerechtfertigt, weil die Steigerungsverhältnisse vollkommen ungerecht sind. Die Kraftfahrzeugsteuer beträgt bis 2500 cm³ 540 S pro Jahr, springt bei der ersten Staffelung gleich auf 2400 S und geht dann progressiv noch höher. Die Begründung für diese plötzliche Progression kam von der Auffassung, daß Autos mit über 2,5 Liter als Luxuswagen zu bezeichnen wären. Wir wollen vor allem, wie schon wiederholt, feststellen, daß es in der ganzen Welt den Begriff des Luxusautos schon seit mindestens zwei Dezennien nicht mehr gibt. Das Auto ist heute in jeder Größe und Form ein reiner Gebrauchsgegenstand und aus dem Wirtschaftsleben als Werkzeug und Beförderungsmittel einfach nicht mehr wegzudenken. Das antiquierte, vorsintflutliche und allzu billige Schlagwort vom Luxusauto müßte aus der zivilisierten Welt verschwinden. Im Hinblick

darauf ist die sprunghafte Steigerung der Steuer für Kraftfahrzeuge über 2,5 Liter nicht verständlich.

Damit aber ist der Wunschzettel der Kraftfahrzeugbesitzer noch lange nicht erschöpft. So wären zur Förderung der Motorisierung und damit gleichzeitig zur Verminderung der Zahl der Arbeitslosen und zur Belebung der Wirtschaft folgende Maßnahmen zu ergreifen, die ohne Senkung der Steuern allgemein begrüßt würden:

1. Vor allem die Abschreibungsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge auch bei Gehalts- und Lohnempfängern;
2. darüber hinaus an Stelle des Vergleichsbetrages, der bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ausgegeben wird, die Anerkennung tatsächlicher Aufwendungen für Privatfahrzeuge;
3. die Anerkennung des Kraftfahrzeuges als Beförderungsmittel auch für solche selbstständig Tätige, denen man bisher mit der Begründung Schwierigkeiten gemacht hat, daß sie den Wagen nicht unmittelbar zur Ausübung ihres Berufes dringend brauchen, wie zum Beispiel Rechtsanwälten, Notaren, den Besitzern kleinerer Geschäfte usw.;
4. die Freistellung aller Kraftfahrzeuge, gleichgültig welcher Provenienz, von der Vermögensteuer;
5. die Ausdehnung der Abschreibungsbegünstigung gemäß Exportförderungsgesetz auf Kraftfahrzeuge aller Art;
6. Reform der Fahrprüfungen, bei denen man jetzt bestrebt ist, Herrenfahrer theoretisch zu kompletten Monteuren zu machen.

Auch eine Reform der Umsatzsteuer wäre notwendig, die sich im Augenblick ausgesprochen produktionshemmend auswirkt. Es ist völlig unverständlich, daß man den anständigen Händler, der jeden gekauften Wagen vor dem Verkauf sorgfältig repariert und instandsetzt, mit einer Umsatzsteuer von 5 1/4 Prozent bestraft, während man den unanständigen Händler, der ein Fahrzeug, ohne Arbeit zu leisten, ohne es instandzusetzen, mit Gewinn verkauft und dabei vielfach den Kunden Qualitäten vorgaukelt, die gar nicht vorhanden sind, mit der Großhandelsumsatzsteuer belohnt.

Wir werden dem vorliegenden Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben, erwarten aber von den zuständigen Ministerien, daß sie meine Anregungen aufgreifen und in Kürze Maßnahmen treffen, die zur Verwirklichung dieser Forderungen führen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

1846 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Wir gelangen zu Punkt 9 der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (290 d. B.): **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern** (338 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Lins. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Lins: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 290 d. B. behandelt das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern. Das Abkommen bezweckt durch zwischenstaatliche Abgrenzung der Besteuerungsrechte die Ausschaltung der Doppelbesteuerung.

Da das frühere Abkommen auf diesem Gebiete zwischen Österreich und der Schweiz durch den Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 unwirksam wurde, ist im Jahre 1946 durch ein zwischen der österreichischen und der schweizerischen Regierung getroffenes Gegenseitigkeitsübereinkommen vereinbart worden, bis zum Abschluß eines neuen österreichisch-schweizerischen Abkommens einstweilen die Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Abkommens vom Jahre 1931 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden.

Verhandlungen im Juni und Juli des vergangenen Jahres führten am 12. November 1953 durch Unterzeichnung zum Abschluß eines neuen Abkommens. Das Abkommen vom November 1953 hält sich im Grundsätzlichen an die bewährten Vorbilder der früheren österreichischen Doppelbesteuerungsverträge und stimmt seinem Inhalte nach weitgehend mit dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 15. Juli 1931 überein.

Als Grundregel wird das Besteuerungsrecht dem Staate zuerkannt, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Dieses Besteuerungsrecht ist nicht auf die Angehörigen der beiden Vertragsstaaten beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Steuerpflichtigen, die zu den beiden Staaten in steuerliche Beziehung treten.

Eine wesentliche Neuerung ist der dem Steuerpflichtigen eingeräumte Anspruch auf Rückvergütung der im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuer von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen. Die Entlastung der Kapitalerträge von der Doppelbesteuerung bedeutet einen Fortschritt gegenüber den bisherigen steuervertraglichen Regelungen Österreichs mit dem Ausland, da in diesen die Doppelbesteuerung der Kapitalerträge nicht behoben wurde.

Nunmehr hat nach Art. 10 des Abkommens der in dem anderen Staate wohnhafte Einkommensempfänger die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren auf Grund einer amtlichen Bescheinigung über den Wohnsitz und über die Heranziehung zu den Steuern vom Einkommen und Vermögen im Wohnsitzstaat die Steuer mit dem Betrag zurückzufordern, den der steuererhebende Staat den in seinem Gebiete wohnhaften Einkommensempfängern auf seine Steuern anrechnet.

Schwierigkeiten bereitete die Besteuerung der sogenannten Grenzgänger. Es sind hauptsächlich Personen, die in Vorarlberg wohnen und täglich in die Kantone St. Gallen und Graubünden zur Arbeit gehen. Gegenwärtig handelt es sich um zirka 3200 in der Schweiz arbeitende Personen, die zum Großteil Vorarlberger sind. Entgegen dem bisher ausschließlich dem Wohnsitzstaat, also Österreich, zustehenden Besteuerungsrecht legte der Kanton St. Gallen Gewicht auf das Recht einer Besteuerung am Arbeitsort. Schließlich wurde nach Art. 7 Abs. 5 die Lösung gefunden, daß der Staat des Arbeitsortes berechtigt ist, von den Einkünften eine Steuer von höchstens 1 Prozent im Abzugswege an der Quelle zu erheben. Um auch hier eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird diese Steuerleistung dem Steuerpflichtigen vom Wohnsitzstaat auf seine Steuer angerechnet.

Im übrigen darf ich auf den schriftlichen Bericht verweisen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in der Sitzung vom 25. Juni dieses Jahres behandelt und ihr die Zustimmung gegeben.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses beantrage ich, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Schließlich stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Es ist kein

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1847

Redner zum Wort gemeldet. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

Präsident Böhm: Wir kommen nun zu **Punkt 10** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (293 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Innsbruck, Hofreitschule Bp. 412/1, Dogana Bp. 412/2, Mauthaus Bp. 413 mit Vorplatz Gp. 1038/3 und Garten Gp. 598/2 in EZ. 5/II, KG. Innsbruck, und des östlichen Teilstückes aus Gp. 858, EZ. 319/II, KG. Innsbruck (Saggenkaserne) (340 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Oberhammer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Oberhammer: Hohes Haus! Mehrfacher Bedarf des Bundes an Baugrund trifft sich mit Wünschen der Stadtgemeinde Innsbruck nach Erwerbung von Bundeseigentum, sodaß an Stelle eines Kaufs ein Tausch erfolgen kann. Aus der Zeit der Okkupation her sind im Innsbrucker Jesuitenkolleg und im Canisianum noch immer Bundespolizeidirektion und Finanzlandesdirektion untergebracht, für die nun endlich Baulichkeiten errichtet werden sollen. Darüber hinaus ist eine Erweiterung des Landesgendarmeriekommendos dringend erforderlich. Endlich ergibt sich die Möglichkeit, die Grundfrage um die Eugen-Kaserne, die als Deutsches Eigentum früher oder später dem Bund zufallen wird, zu klären und für eine spätere Erweiterung des Innsbrucker Arbeitsamtes vorzusorgen.

Dagegen war es seit langem der Wunsch der Stadtgemeinde Innsbruck, die bundeseigenen Liegenschaften Hofreitschule, Dogana und Mauthaus am Rennweg zu erwerben, um dort ein Kongreßgebäude zu errichten. Diese Baulichkeiten sind zum Teil ausgebombt, zum anderen Teil in einem so elenden Zustand, daß sie für den Bund nur eine Belastung sind, sie können aber auch für Bauzwecke des Bundes nicht in Frage kommen, da die Dogana als das älteste stehende Theater im deutschen Sprachraum überdies unter Denkmalschutz steht. Dazu kommt noch ein Teilgrundstück bei der Saggenkaserne in Innsbruck, das die Stadtgemeinde zur Erweiterung ihres dort liegenden Grundbesitzes zu erwerben trachtet.

Der Tausch erfolgt auf Basis von 2,608.814,90 S und soll lastenfrei erfolgen. Da der Veräußerungswert 1 Million Schilling überschreitet, ist die Zustimmung des Nationalrates erforderlich.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage 293 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Falls sich Redner zum Wort melden, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Da kein Redner zum Wort gemeldet ist, kommen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen zum **Punkt 11** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (292 d. B.): Bundesgesetz, womit **Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes** erlassen werden (339 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat am 25. Juni auch über die Regierungsvorlage 292 d. B. beraten. Als Berichterstatter möchte ich darauf hinweisen, daß durch dieses Gesetz keinem Bundesbediensteten etwas weggenommen werden soll, sondern lediglich festgestellt wird, daß jemand, der keinen effektiven Dienst geleistet hat, keine Gehaltsansprüche an den Bund stellen kann.

Im übrigen darf ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen sowie auf den ausführlichen Bericht des Finanz- und Budgetausschusses verweisen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage weiter, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Dagegen erfolgt kein Widerspruch. Wir werden daher so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dr. Pfeifer.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Die Gesetzesvorlage, die sich da nennt: „Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes erlassen werden“, will an Stelle bestehender gesetzlicher Bestimmungen etwas Neues schaffen. Der gegenwärtige § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes besagt: „Bis dahin“ — nämlich bis zur Erlassung einer Überleitungsverordnung — „erhalten die

1848 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

öffentliche-rechtlichen Bediensteten und Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen Vorschüsse auf ihre Bezüge in der auf Vorschlag des Staatsamtes für Finanzen von der Provisorischen Staatsregierung allmonatlich festgesetzten Höhe.“ Das war also eine erste Regelung, die im August 1945 getroffen wurde, bis eben eine definitive Regelung der Bezüge geschaffen war. Bis dahin hatte man sich mit Bezugsvorschüssen beholfen, die durch das Finanzministerium der Höhe nach festgesetzt wurden. Die Vorschüsse waren verschieden festgesetzt, je nachdem der Betreffende in Verwendung stand oder nicht in Verwendung genommen war.

Nun hat wiederholt die Frage eine Rolle gespielt, ob jene, die zwar am 27. April 1945 in einem öffentlichen Dienstverhältnis gestanden sind, nicht aber auch schon am 13. März 1938, ebenfalls auf diese Bezugsvorschüsse nach § 3 Abs. 2 Anspruch haben oder nicht. In dieser Hinsicht hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt entschieden — zuletzt mit einem Erkenntnis vom 15. Jänner 1954 neuerlich ausgesprochen —, daß die am 27. April 1945 vorhanden gewesenen unmittelbaren oder mittelbaren Reichsbeamten österreichischer Staatsbürgerschaft, auch wenn sie am 13. März 1938 in keinem österreichischen Dienstverhältnis gestanden waren, unter der Voraussetzung ihrer Dienstbereitschaft den im Gesetz begründeten Anspruch auf die Bezugsvorschüsse nach § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes haben, selbstverständlich — wie er sagt — unbeschadet entgegenstehender Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1945, womit auf die diesbezüglichen Entlassungsbestimmungen angespielt wurde. Der Gerichtshof verweist dann auf die Entscheidungsgründe seiner früheren Erkenntnisse vom 25. Juni 1953, vom 9. Juli 1953 und vom 29. Oktober 1953. Es war also nicht ein vereinzelter Fall, sondern er hat in wiederholten Fällen immer wieder im gleichen Sinne entschieden.

Und wenn man diese Gründe noch in den früheren Entscheidungen nachliest, dann findet man, daß er eben darauf hinweist, daß § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes keinen Unterschied zwischen Personen macht, die vor oder nach 1938 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gekommen sind. Die Tatsache, daß man erst nach der sogenannten Okkupation in den Staatsdienst gekommen sei, ist also nach der Ansicht des Gerichtshofes für den Anspruch auf Bezugsvorschüsse bedeutungslos.

Der Gerichtshof verweist noch auf § 8 des Beamten-Überleitungsgesetzes, der bestimmt, wer aus dem Dienstverhältnis auszuscheiden

ist. Auch in dieser Hinsicht wird kein Unterschied gemacht, ob der Betreffende vor oder nach dem 13. März in den Dienst aufgenommen wurde. Das ist ein neuerlicher Beweis für die Richtigkeit der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, denn in diesem § 8 wird ausdrücklich davon gesprochen, daß der Betreffende, der nicht in den neuen Personalstand übernommen wird, aus dem Dienstverhältnis auszuscheiden ist. Wenn ich aber jemanden aus einem Dienstverhältnis ausscheide, dann heißt dies, das Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß eben ein Dienstverhältnis noch bestand, sonst kann ich ihn nicht aus einem Dienstverhältnis ausscheiden. So viel Grütze, um dies zu verstehen, müssen doch auch jene besessen haben, die das Gesetz im Jahre 1945 gemacht haben.

Was das für ein Dienstverhältnis war, darüber ist dann allerdings ein Rätselraten angegangen, denn ein deutsches Dienstverhältnis konnte es füglich nicht gewesen sein, weil inzwischen die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt war. Aber wenn Sie sich dafür interessieren, dann mache ich Sie auf folgendes aufmerksam: In der Nr. 13 der „Juristischen Blätter“ ist ein Aufsatz des Landesregierungsrates Willomitzer mit der Überschrift enthalten: „Bestehen nach österreichischem Recht noch Reichsbeamtenverhältnisse?“ Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß da eben nach dem Gesetz unter Umständen ein neues österreichisches privatrechtliches Dienstverhältnis entstanden sei. Sei es wie immer, das Gesetz sagt selber, es besteht ein Dienstverhältnis und es ist erst zu entscheiden, ob der Betreffende übernommen wird oder aus dem Dienstverhältnis auszuscheiden ist. Bis dahin hat der Betreffende, gleichgültig ob er nun vor oder nach dem 13. März in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, einen gesetzlichen Anspruch auf Bezugsvorschüsse.

Das ist der Standpunkt der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, und dagegen wendet sich nun die gegenwärtige Vorlage, die eben nicht, wie der Herr Berichterstatter gemeint hat, „nichts wegnimmt“, denn sie nimmt etwas weg! Sie nimmt einen gesetzlichen Anspruch auf einen Bezugsvorschuß weg, den sich soundso viele schon schwer erkämpft haben, und soundso viele andere haben daher Gesuche eingebracht, über die von den Behörden nicht entschieden wird, weil man sie so lange liegen läßt, bis eben dieses Gesetz hier, das nun gesetzliche Ansprüche wegnimmt, in Kraft getreten ist. Das nenne ich „wegnehmen“, Herr Kollege Machunze! Das ist ein glattes „Wegnehmen“, und zwar ein Wegnehmen, das entgegen der Rechtsprechung

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1849

des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes nun, neun Jahre nach der Erlassung des Gesetzes, das diese Ansprüche geschaffen hat, erfolgen soll.

Wenn man sich das vor Augen hält und wenn man sich weiter vor Augen hält, daß unser bürgerliches Gesetzbuch schon im Jahre 1811 einen § 5 geschaffen hat, der besagt: „Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß“, so ist das immerhin eine völlige Negierung und Mißachtung dieses Grundsatzes.

Ich weiß, daß es sich hier nicht um ein Verfassungsgesetz handelt, weil es damals Verfassungsgesetze in unserem Sinne noch nicht gegeben hat. Es hat damals, im Jahre 1811, noch keine Verfassungsurkunde mit erhöhter Bestandkraft gegeben. Eine Verfassung in materiellem Sinne hat es natürlich immer gegeben. Aber es ist ein altehrwürdiger allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, der hier im bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegt ist, und solche Rechtsgrundsätze sind manchmal mehr wert als irgendein Satz einer Verfassungsurkunde.

Darüber hinaus hat aber dieser famose Gesetzentwurf, der uns vorliegt, eine zweite Bestimmung, die so schlicht und höchst gnadenvoll wirkt, indem es heißt: „Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgezahlte Bezugsvorschüsse werden nicht zurückgefordert.“ Es ist wirklich reizend, daß man das, worauf einer einen gesetzlichen Anspruch hat, ihm nicht noch aus der Tasche herauszieht, sondern es ihm bloß nicht auszahlt, wenn er es noch nicht erhalten hat.

Was liegt hier vor? Hier liegt ein klarer Verstoß gegen einen Verfassungsgrundsatz vor; denn nach der Verfassung sind alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich, und es gibt darnach keinen Unterschied zwischen dem, der das Geld schon in der Tasche hat, und dem, dessen Geld noch in der Finanzkasse liegt. Da macht das Gesetz keinen Unterschied, sondern es haben alle den gleichen Anspruch. Und gegen diesen Grundsatz der Verfassung, gegen den Gleichheitsgrundsatz, verstößt das Gesetz ebenfalls. Diejenigen, die durch die Verzögerungstaktik der Behörden — und diese liegt vor — die Beträge noch nicht bekommen haben, gehen leer aus. Diejenigen, die sie aber schon bekommen haben, die sie oft mühselig erkämpft haben, behalten sie.

Es ist nicht so, wie man in der Vorlage breit ausgeführt und was man gewissermaßen als das einzig Maßgebende hingestellt hat, daß wieder die bösen Alliierten schuld gewesen seien. Sie hätten nämlich damals das Demobilisierungsgesetz und das Berufsmilitär-

personengesetz nicht genehmigt, und dadurch sei jetzt auf einmal eine Lücke in der österreichischen Gesetzgebung entstanden. So ist es aber nicht. Das ist schon lange vorbei. Jetzt sind es die österreichischen Behörden, die gegen das Gesetz und gegen die wiederholten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes das Geld nicht ausbezahlt haben. So liegen die Dinge in Wirklichkeit! Das muß man klar aussprechen.

Es ist klar, daß wir ein solches Ansinnen unter schärfstem Protest zurückweisen. Wir sind der Ansicht, daß diejenigen, die ein solches Unrechtsgesetz ersonnen haben, aber auch diejenigen, die dem zustimmen, selbst den Anspruch auf Wahrung ihrer eigenen wohlerworbenen Rechte verwirkt haben. Wir geben aber denjenigen, die ihren Anspruch bei der Dienstbehörde rechtzeitig geltend gemacht haben, den dringenden Rat, noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Wenn dann trotzdem nicht ausbezahlt werden sollte, sollen sie den Schadensersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz geltend machen. Denn die schuldhafte Rechtsverletzung und der dadurch erlittene Schaden ist offenkundig, und erlittenen Schaden kann man auch durch rückwirkende Gesetze nicht beseitigen, man kann ihn nur gutmachen. Vielleicht werden die Geschädigten so zu ihrem Recht und die Schuldigen in den Schuldturm kommen! (*Lebhafter Beifall bei der WdU.*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 12 und 13** der heutigen Tagesordnung, über welche die Debatte gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies:

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (287 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 3. April 1952, BGBl. Nr. 86, über die Neuregelung von Teilen des Sozialversicherungsrechtes (1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz — 1. SV-NG.) abgeändert wird (343 d. B.), und

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (288 d. B.): Bundesgesetz, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der

1850 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

Fassung der Bundesgesetze vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, und vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 97 (2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953) abgeändert wird (**3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953**) (344 d. B.).

Berichterstatter für beide Vorlagen ist der Herr Abg. Uhlir. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Uhlir: Hohes Haus! Im ersten Regierungsentwurf, der Abänderungen des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes vorsieht, werden zwei Bestimmungen dieses Gesetzes geändert, und zwar der § 31 und der § 33 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

§ 31 dieses Gesetzes sieht die Möglichkeit vor, um Härten, die sich aus geänderten Anwartschaftsbestimmungen ergeben, zu mildern oder zu beseitigen, daß die Versicherten Beiträge nachentrichten können, und zwar im Ausmaß von 156 Wochen, wovon 104 Wochen auf die Wartezeit eingerechnet werden.

Diese Möglichkeit der Nachentrichtung war nach dem 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz mit 30. Juni 1954 begrenzt. Der Entwurf sieht die Verlängerung dieser Bestimmungen bis 31. Dezember 1954 vor.

Die zweite Änderung liegt darin: In den §§ 17 und 32 des Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes wurden die Krankenkassen beauftragt, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Versicherungsunterlagen, die für die Rentenversicherung von Bedeutung sind, in bestimmter Form in Evidenz zu halten und aufzubewahren. Diese Bestimmung sollte ursprünglich mit 1. Jänner 1953 in Kraft treten. Da jedoch schon in diesem Zeitpunkt an dem neuen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gearbeitet wurde, wurde diese Bestimmung nicht zur Anwendung gebracht, sondern es wurde vorgesehen, daß diese Bestimmung erst mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz angewendet werden soll.

Die zweite Änderung des Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes sieht also vor, daß die Bestimmungen der §§ 17 und 32 durch Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Wirksamkeit treten sollen.

Der zweite Gesetzentwurf beinhaltet die 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953. Nach dem Regierungsentwurf waren unter den Punkten 1 bis 10 Änderungen in der inneren Organisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgesehen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung war der Meinung, daß eine solche Änderung derzeit nicht vorgenommen werden soll, sondern daß

eine solche organisatorische Änderung erst durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz herbeigeführt werden soll. Es wurden daher die Bestimmungen der Regierungsvorlage 1 bis 10 nicht in Beratung gezogen, sondern nur die Punkte 11 bis 15.

Die Punkte 11 bis 15 sehen verschiedene Änderungen in den Beitragssätzen vor, und zwar die Punkte 11 und 12 (neu 1 und 2) eine Änderung in der Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und für die Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten geregelt ist. Und zwar wird die Mindestbeitragsgrundlage von 570 auf 750 S und die Höchstbeitragsgrundlage von 1800 auf 2400 S erhöht.

Darüber hinaus wird in dem neuen Abs. 3 der Beitragssatz bei der Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten geregelt ist, von 4,4 Prozent auf 4,8 Prozent erhöht.

Punkt 4 sieht die Zahlung eines Betrages von 22 Millionen Schilling von der Angestelltenversicherungsanstalt an die Unfallversicherungsanstalt vor. Diese Zahlung fußt auf einer Vereinbarung, die zwischen den beiden Sozialversicherungsträgern getroffen wurde.

Laut Punkt 5 werden von der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 1953 und 1954 je 4 Millionen Schilling an die knappschaftliche Krankenversicherung abgezweigt.

Außer diesen fünf Punkten wurden noch die Punkte 6 bis 9 in den Gesetzentwurf aufgenommen, und zwar handelt es sich hier um Bestimmungen für den im Abschnitt XIV des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes begünstigten Personenkreis. Aus dem schriftlichen Bericht können Sie den Inhalt dieser Bestimmungen entnehmen.

Ich möchte nur noch ausdrücklich darauf verweisen, daß im Punkte 9 eine Änderung vorzunehmen ist, indem die Bezeichnung „BGBl. Nr. .../1954“ gestrichen wird, weil ja das Rentenbemessungsgesetz vom Hause noch nicht beschlossen wurde, sondern erst in der nächsten Woche beschlossen werden wird, sodaß ein Hinweis auf das betreffende Bundesgesetzblatt derzeit nicht möglich ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 25. Juni mit beiden Regierungsvorlagen beschäftigt, sie in Beratung gezogen und mit den im schriftlichen Bericht angeführten Änderungen beschlossen.

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1851

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, diesen beiden Gesetzesvorlagen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich stelle den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden also so verfahren.

Als erster Redner kommt zum Wort der Herr Abg. Dr. Stüber.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Was den ersten Punkt dieses zusammengezogenen Komplexes anlangt, nämlich die Novelle zum 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, so möchte ich hier feststellen, daß es sehr zu begrüßen ist, daß nunmehr der Termin für die Inländer auf den 31. Dezember 1954 erstreckt wird. Meiner persönlichen Meinung nach ist auch dieser Termin noch sehr kurz, denn es ist nicht zu vergessen, daß die für die Beitragsentrichtung in Frage kommenden Personen sich sehr oft in mühevoller, monatelanger Arbeit die Unterlagen zusammensuchen müssen, die ihre Berechtigungen legitimieren können.

Es handelt sich hier oft um Personen, die bei verschiedenen Reichsbehörden bedienstet waren, die vom Erdboden verschwunden sind, und denen es nun nicht sehr leicht möglich ist, gleich die Stelle zu finden, die die entsprechenden, oft abhanden gekommenen Dokumente wieder ersetzt oder neu ausstellt. Daher auch in den letzten Wochen bei den maßgebenden Stellen ein wahrer Ansturm von Personen, die glaubten, die Frist Ende Juni noch einhalten zu müssen, und es hat sehr beruhigend auf diese gewirkt, daß sie nun eine weitere Frist zur Nachbeschaffung der Dokumente haben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, meiner Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß es nicht zuletzt, wie ich hoffe in Anspruch nehmen zu dürfen, durch meine Intervention gelungen ist, daß die bisherige Übung der Nichtannahme der Sozialversicherungsbeiträge durch die Angestelltenversicherungsanstalt rückgängig gemacht wurde in jenen Fällen, in denen ehemaligen Bediensteten der Gemeinde Wien, die 1945 als ehemalige Nationalsozialisten entlassen wurden, nun die Gehälter nachgezahlt wurden. Es ist gelungen, daß diese Übung rückgängig gemacht wurde durch eine richtungweisende Erklärung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Ich habe auf den Fall der Härte für diese

Personen bereits in der Sitzung des Nationalrates vom 7. April verwiesen, und ebenso hat mein Freund Gemeinderat Doppler am 9. April an den Herrn Bürgermeister eine diesbezügliche Anfrage im Gemeinderat gestellt. Der Magistrat hat sich diesbezüglich an das Sozialministerium gewendet, und dem ist nun ein Erfolg beschieden, indem der Herr Bürgermeister Jonas unter anderem mitgeteilt hat: Dem Magistrat ist es gelungen, zu erreichen, daß die Beiträge nunmehr angenommen werden. Es ist daher nicht mehr erforderlich, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung die Bewilligung zur Nachentrichtung zu erwirken. Es ist jedenfalls damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit, vielleicht noch im Laufe dieses Jahres, sämtliche Fälle einer Erledigung zugeführt werden. Die zum Ausdruck gebrachte Befürchtung, daß den ehemaligen Bediensteten rentenrechtliche Ansprüche vorenthalten bleiben, ist somit nicht mehr begründet.

Ich möchte nochmals meine Befriedigung darüber äußern, daß es endlich gelungen ist, in dieser Materie eine Klarstellung zu erzielen, und meine Befriedigung auch über dieses Gesetz, für das ich stimmen werde.

Ganz anders allerdings liegen die Verhältnisse bei der 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, dem zweiten Punkt dieses hier zusammengezogenen Komplexes. Zuerst was die Form der ursprünglichen Regierungsvorlage anbelangt, möchte ich meiner Auffassung Ausdruck geben, daß sie in gewisser Hinsicht für die psychologische Methode bezeichnend ist, die von seiten der Regierung angewendet wird, wenn unpopuläre Maßnahmen dem Haus unterbreitet werden müssen, nämlich diese in alle möglichen weniger wichtigen nebensächlichen Bestimmungen einzukleiden, sodaß das Eigentliche, die weitere Belastung der Bevölkerung, in diesem Falle durch die Erhöhung der Krankenkassenbeiträge, sozusagen untergeht und daß nur der Fachmann hier daraufkommt, welche wirklichen Absichten von der Vorlage beabsichtigt werden, während ein langes und breites über andere und sehr nebensächliche Dinge dahergeredet wird. Das betrifft vor allem die ersten zehn Punkte des ursprünglichen Entwurfes, über die sich, glaube ich, keiner sehr erhitzen wird und die mehr oder weniger nur dazu gedacht waren, der Sache ein recht unauffälliges Mäntelchen zu geben. Diese zehn Punkte sind mittlerweile wieder vom Ausschuß entfernt worden, und es ist ein späteres Allgemeines Sozialversicherungsgesetz gewünscht worden.

Der Wunsch erscheint mir berechtigt. Wenn das Ministerium ihm nachkommt, so kann eine

1852 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

Regelung der gesamten Materie in einem Gesetz nur förderlich sein. Aber in der jetzt zur Behandlung stehenden Vorlage sind also vor allem die recht beträchtlichen Erhöhungen der Krankenkassenbeiträge geblieben.

Gestern haben wir in diesem Haus eine Diskussion darüber gehört, ob es eine Teuerung gibt oder ob es keine Teuerung gibt und ob die Preise gestiegen sind oder ob die Preise nicht gestiegen sind. Heute wickeln sich die Dinge ja rascher ab, vielleicht darum, weil schon gestern alles gesagt worden ist, vielleicht auch deswegen, weil es heute keine Radioübertragungen gibt, oder vielleicht deswegen, weil schon neue Ausschüsse auf die Herren Abgeordneten, die daran beteiligt sind, warten, um uns mit einem neuen Stoß von Gesetzesvorlagen in den nächsten Tagen zu bedenken. Es ist also das meiste über die Teuerung gestern schon gesagt worden. Es hat Stimmen gegeben, die das Vorhandensein einer Teuerung und das Steigen der Preise mehr oder minder in Abrede stellen zu können glaubten oder zumindest bemühten wollten, und es hat die anderen Stimmen gegeben, die der Wahrheit entsprechen, die die Teuerung, das ständige Steigen der Preise, zugegeben haben.

Da aber die Preise steigen, wie jeder Mann und jede Frau in der Bevölkerung weiß, so ist festzuhalten, daß das schlechteste Beispiel hier der Bund selber gibt, der mit seinen Tariferhöhungen die Preislawine oder — Lawine wäre übertrieben — die Preisbewegung — vorläufig ist es noch keine Lawine, aber was nicht ist, kann noch werden — ausgelöst hat und der nun lustig weiter darangeht, durch weitere Steuererhöhungen, beziehungsweise Erhöhungen von Soziallasten usw. die Preislawine munter in Schwung zu halten. Und dazu gehört zweifellos auch die Erhöhung dieser Krankenkassenbeiträge. Man munkelt so davon, daß nach den kommenden Landtags- und Gemeinderatswahlen im Oktober dieses Jahres eine Reihe von Tariferhöhungen noch verwirklicht werden werden, die bislang in der Schublade der Regierung bleiben, weil sie sich ja nicht unpopulär machen will vor den Wahlen und weil die Koalition ja so emsig bemüht ist, jeder für sich, vor der Wahl noch Wahlschlager zu sammeln. Die Erhöhung der Krankenkassenversicherungsbeiträge jedenfalls ist sehr empfindlich; sie bringt allein vielleicht das angeblich stabilisierte Preis-Lohngefüge noch nicht ins Wanken, ist aber ein weiterer Stein für diese Entwicklung, die zur Aufwärtsbewegung der Preise und damit selbstverständlich auch der Löhne führen muß.

Vor gar nicht langer Zeit hat die „Neue Wiener Tageszeitung“ in einem Leitartikel „Sanierung der Krankenkassen“ grundsätzliche

Bedenken vorgebracht, und dieses offizielle Sprachrohr der Österreichischen Volkspartei hat dabei unter anderem eine mögliche Valorisierung der Bemessungsgrundlage durch Erhöhung auf 2000 S angedeutet. In Wirklichkeit ist, wie nun durch die Vorlage bewiesen, diese Valorisierung noch weit stärker erfolgt. Die Höchstbemessungsgrundlage soll nun auf Grund dieser Vorlage, die Sie ja selbstverständlich heute hier annehmen werden, weil in diesem Fall der Klubzwang herrscht — wenn Sie nämlich einmal den Versuch machen würden, auch bei anderen Gesetzen den Klubzwang aufzuheben und geheime Abstimmungen durchzuführen, dann würden Sie vielleicht Ihre blauen Wunder erleben, die Klubleitungen zum mindesten, wie die Abgeordneten selber dann denken und handeln, wenn sie nicht unter dem Druck und Zwang ihrer Parteisekretäre stehen —, auf 2400 S erhöht werden, und das übertrifft alle Befürchtungen und wird die Arbeitnehmer in einem ganz empfindlichen Maße treffen. Es wird allerdings auch die Arbeitgeber, die Wirtschaft treffen, was die Sache nicht besser macht.

Nach der Vorlage wäre zu schätzen, daß dies für die Arbeitnehmerseite allein eine weitere Belastung von $11\frac{3}{4}$ Millionen pro Jahr mit sich bringen müßte, eine jährliche Mehrbelastung, die absolut nicht zu unterschätzen ist. Umso weniger ist diese Erhöhung aber zu verantworten, als gleichzeitig die Begünstigungen auch auf Ausländer ausgedehnt werden.

Ich kann mich hier auf das von mir in der schon erwähnten Sitzung vom 7. April Gesagte beziehen und möchte nur bemerken, daß die Diktion, die hier lautet: „beim Auslandsaufenthalt von begünstigten ehemaligen österreichischen Staatsbürgern, die nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hiedurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben“, nicht ganz richtig ist, sie verwechselt hier Ursache und Wirkung. Diese Leute wollten zuerst von Österreich nichts mehr wissen, waren froh, jeden Augenblick zu ergreifen, in dem sie eine fremde Staatsbürgerschaft, die ihnen viele Vorteile gebracht hat, erlangt haben, und sollen jetzt in den Genuss österreichischer Sozialrechte kommen. Ich glaube, die Dienstnehmer, die jetzt mehr zahlen müssen an Krankenversicherungsbeiträgen, werden dafür wenig Verständnis aufbringen, auch wenn die Anregung dazu, wie aus dem Motivenbericht zu entnehmen ist, vom Joint Executive Board for Jewish Claims on Austria ergangen ist.

Ausgesprochen gesund ist in diesem Entwurf meiner Meinung nach die Konstruktion

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1853

einer gewissen Gegenseitigkeitsversicherung zwischen den Krankenkassen selbst, indem nun die eine, die Überschüsse hat, der anderen, die ein Minus aufweist, beispringt. Vielleicht wäre das überhaupt ein Weg, um zu einem befriedigenden Ergebnis oder zu einem befriedigenderen Ergebnis in der Zukunft zu gelangen. Daß die Angestelltenversicherungsanstalt, ein Institut, das bekanntlich hohe Überschüsse hat, hier mit 22 Millionen Schilling den notleidenden Instituten in Form eines, möchte ich sagen, internen Lastenausgleiches zwischen den Sozialversicherungsinstituten beispringt, ist zweifellos ein an sich guter Gedanke. Er macht das Gesetz deswegen nicht annehmenswert. Aber dieser eine Gedanke verdient für die Zukunft ausgebaut zu werden. Abgesehen davon, ist aber den Krankenkassen, die nunmehr abermals eine Erhöhung der Beiträge verlangen, eine so empfindliche Erhöhung der Beiträge, die von den Dienstnehmern außerordentlich unangenehm vermerkt wird, auch Sparsamkeit anzuraten, ist anzuraten, daß sie selbst mit gutem Beispiel vorangehen, das von jedem Staatsbürger in diesem Land vom Väterchen Staat verlangt wird, und allen überflüssigen Verwaltungsluxus abbauen mögen.

Ich will mich auch hier nicht zu sehr erweitern, weil es sich dabei um Dinge handelt, die ebenso oft und ebenso vergeblich von dieser Seite ausgesprochen worden sind. Ich möchte aber nur wünschen, daß die Krankenkassen sich mehr darauf konzentrieren möchten, ihre Leistungen zu verbessern und nicht fortwährend neue Ambulatorien und Apotheken zu eröffnen. Wenn das der Fall wäre, dann könnten sie mit gutem Beispiel vorangehen und auch vielleicht von ihren Beitragspflichtigen die Erhöhung verlangen, wenn es gar nicht anders geht. Solange das nicht der Fall ist, solange der überflüssige Verwaltungsluxus überall an allen Orten und Enden zu bemerken ist, haben sie nach meiner Auffassung nicht das moralische Recht. Ich werde daher gegen das zweite Gesetz stimmen.

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Abg. Elser.

Abg. Elser: Geschätzte Frauen und Herren! Beide Sozialvorlagen beinhalten einige wichtige Abänderungen beider Gesetze, die der Herr Berichterstatter dem Hohen Hause zur Kenntnis gebracht hat. Zur Abänderung des 1. Sozialversicherungs - Neuregelungsgesetzes möchte ich folgendes bemerken:

Sie sieht vor, daß die Frist zur Nachentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen verlängert wird. Diese Verlängerung ist nur zu

begrüßen, weil es noch immer eine Reihe von Menschen gibt, die zwar von dieser Begünstigung Gebrauch machen könnten, sie aber aus Unwissenheit bis heute nicht für sich in Anspruch nahmen.

Die vorliegende kurze Novelle enthält unter anderem auch einige Fristverlängerungen bei der Erfassung von Versicherungszeiten und Versicherungsunterlagen, welche natürlich von ganz besonderer Bedeutung für die Rentenversicherung sind.

Die ganze Sache ist eigentlich verfahren. Die Träger der Krankenversicherung haben seinerzeit im Sozialversicherungs-Überleitungsgebot die Order erhalten, diese wichtigen Unterlagen zu sammeln, um sie dann später bei Bedarf den verschiedenen Rentenversicherungsträgern zu übermitteln. In dieser Vorlage erfahren wir, daß die Krankenversicherungsträger mit ihrer Arbeit eigentlich nicht fertig sind, und jetzt soll die Frist zur Erfassung all dieser Versicherungsunterlagen für die Rentenversicherungsträger eben verlängert werden.

Ich bin überhaupt skeptisch in dieser Richtung, ich bin der Auffassung, daß die Krankenversicherungsträger diese wichtige Aufgabe aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Zufriedenheit der Rentenversicherungsträger erfüllen werden. Das hat verschiedene Gründe. Ich möchte mich hier nicht verbreitern, um mich möglichst kurz fassen zu können. Es wäre daher die Errichtung einer zentralen Kartei aller Versicherten beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger der beste Ausweg. Wir hatten ja eine ähnliche Einrichtung in der Angestelltenversicherung zum Beispiel während des Krieges. Auch vor dem Krieg, aber besonders während des Krieges hatte man in Berlin bei der Angestelltenversicherung eine solche große zentrale Kartei. Dort konnte man alle Unterlagen in bezug auf die Rentenversicherung in der privaten Angestelltenversicherung jederzeit bekommen. Daher war die Berechnung der Renten einfach, die Unterlagen waren sofort da. Sie sind allerdings infolge der gewaltigen Zerstörungen Berlins dann zum Schluß den Flammen zum Opfer gefallen.

Ich halte daher auf diesem Gebiet auch für unser Land die Errichtung einer zentralen Kartei aller Versicherten in der Rentenversicherung beim Hauptverband für den besten und zweckmäßigsten Ausweg.

Einiges zur 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz. Die Regierungsvorlage sieht die Errichtung eines Präsidialausschusses beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger vor. Gewiß, vieles spricht für diese rein administrative Maßnahme, um ein klagloseses Arbeiten zu ermöglichen. Aller-

1854 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

dings, wenn man die kurze Vorlage ansieht, sind die Vollmachten, die man diesem verhältnismäßig kleinen Präsidialausschuß zubilligt, ziemlich weitgehend, ja er übernimmt eigentlich zum Großteil die Befugnisse und Vollmachten des bisherigen Vorstandes. Ich gebe zu, daß ich im Interesse einer klaglosen und raschen Arbeit ein kleineres Kollektiv für diese Arbeit ebenfalls für zweckentsprechend halte. Eines muß ich allerdings am Rande hier bemerken: Durch diese Bestimmungen sind die Minderheiten im Präsidialausschuß ausgeschaltet, es ist das überhaupt mehr oder weniger eine Linie der ganz sonderbaren Demokratie in der Sozialversicherung.

Gegen die Hinaufsetzung der Ober- und Untergrenze der Bemessungsgrundlage in der Krankenversicherung der Bundesangestellten und Eisenbahner kann man natürlich, wenn man die faktische finanzielle Lage dieser beiden Institute kennt, ernstlich keine Einwendungen erheben. Ebenso kann ich auch keine Einwendung gegen die in der Vorlage enthaltenen Begünstigungen der Emigranten erheben, auch wenn sie nicht mehr österreichische Staatsbürger sind. Ich bin nun einmal ein Freund aller jener Menschen, die schließlich durch die Nazi-Ära, durch die faschistische Barbarei aus irgendwelchen Gründen gezwungen waren oder sich gezwungen sahen, unser Land zu verlassen. Man kann daher nichts dagegen einwenden, wenn sie nun bestimmte sozialrechtliche Vorteile bekommen. Ebenso kann man gegen die Geldüberweisungen an die Unfallversicherungsanstalt und an die knappschaftliche Krankenversicherung nichts einwenden. Es würde zuweit führen, hier vielleicht die Frage zu untersuchen, ob es einst überhaupt zweckmäßig war, den Beitrag zur Unfallversicherung zum Teil aufzuspalten und einen kleinen Prozentsatz an andere Sozialversicherungsträger abzuzweigen, in diesem Fall an die Angestelltenversicherungsanstalt. Nun kommt die Rücküberweisung, aber da gibt es Gegenargumente und auch Argumente für diese Aufspaltung des Unfallversicherungsbeitrages.

In diesem Zusammenhang möchte ich zum Schluß wieder einmal den Gedanken der Errichtung eines zentralen Sozialfonds, wie er in verschiedenen anderen Staaten besteht, anschneiden. Es soll sich niemand von den leitenden Männern in jenen Sozialversicherungsanstalten einbilden, daß sie, wenn sie heute noch über bestimmte Reserven verfügen, besser daran sind als etwa die land- und forstwirtschaftliche Versicherungsanstalt. Es ist nun einmal so ähnlich wie in der breiten Front der Lohnpolitik: Wenn sich eine Anstalt

in höchster Not befindet, dann wird man früher oder später auch keine besondere finanzielle Weiterentwicklung bei besser gestellten Anstalten erleben, das färbt eben ab. Ein zentraler Sozialfonds hätte daher bestimmte Vorteile. Wir dürfen nicht übersehen, daß dann auch das Finanzministerium nicht so sehr Gelegenheit hätte, die einzelnen Sozialversicherungsanstalten gegeneinander auszuspielen. Aber man könnte auch noch andere Fragen und andere Argumente für die Errichtung des Sozialfonds ins Treffen führen.

Wir werden in nächster Zeit das Rentenbemessungsgesetz beschließen. Man verweist zum Beispiel die große Masse der Kleinstrentenbezieher auf den Sektor der öffentlichen Fürsorge. Ich als Arbeitervertrauensmann stehe auf dem Standpunkt: Die soziale Sicherheit von heute und für die Zukunft soll eigentlich die Tendenz verfolgen, den Fürsorgesektor, die sogenannte Arme-Leute-Fürsorge möglichst zum Schrumpfen zu bringen, um alles, was sich arbeitender Mensch nennt, in den großen Sektor der Pflichtversicherung einzubauen. Der Hinweis, die Rentner mögen sich in der öffentlichen Fürsorge zusätzlich etwas holen, ist erstens einmal mit dem Beigeschmack einer Bettelfürsorge verbunden. Wenn wir einen zentralen Fürsorgefonds hätten, dann würde man diese Frage viel leichter auch zugunsten dieser Schichten lösen können. Gewiß gibt es auch Gegenargumente gegen die Errichtung dieses zentralen Fürsorgefonds, aber in den großen Staaten sind diese Einrichtungen bereits gegeben.

Das ist im allgemeinen alles, was ich zu den beiden Sozialvorlagen zu sagen gehabt habe.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Berichterstatter Uhlir (Schlußwort): Ich möchte nur auf zwei Bemerkungen des Herrn Abg. Stüber eingehen, weil die von ihm angeführten Dinge nicht den Tatsachen entsprechen. Er verwies darauf, daß mit diesem Gesetz ein Unrecht gutgemacht wird, das in der Nachzahlung von Beiträgen für einen Personenkreis beruht, der im Jahre 1945 zu anderen Arbeiten herangezogen wurde, wobei die Bezahlung von Beiträgen in der Folgezeit doch auf administrativem Wege bereinigt wurde. Ich möchte ausdrücklich darauf verweisen, daß diese Frage mit dem I. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz absolut nichts zu tun hat und noch weniger mit der Verlängerung der Bestimmungen des § 31 dieser Gesetzesvorlage.

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1855

Weiter verweise ich noch, um auch hier keine falsche Auffassung aufkommen zu lassen, bezüglich der Beanstandung, die der Abg. Stüber hinsichtlich der Textierung des § 114 a Abs. 2 Punkt 1 vorgenommen hat, darauf, daß diese Bestimmung bereits in dem Gesetz vom 7. April enthalten ist und dort auch beschlossen wurde. Neu ist lediglich die Bestimmung des Punktes 2 des § 114 a Abs. 2, die nunmehr eingefügt wurde, um, wie ich ausgeführt habe, einen vollständigen Überblick über die Rechtsmaterie zu erhalten.

Das wollte ich aufklärend hinzufügen.

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich werde die Abstimmung über beide Gesetze natürlich getrennt vornehmen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe, und zwar die Abänderung des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes mit der Ergänzung des Ausschußberichtes einstimmig,

die 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 mit den Abänderungen des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter beantragten Änderung gegen die Stimme des Abg. Dr. Stüber,
in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen nun zu **Punkt 14** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (294 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend **das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit** (342 d. B.).

Berichterstatterin ist die Frau Abg. Moik. Ich bitte sie, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Bei der Regierungsvorlage 294 der Beilagen handelt es sich um ein internationales Übereinkommen. Auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 4. bis 28. Juni in Genf stattfand, wurde das Übereinkommen über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit am 28. Juni angenommen. Österreich war auf dieser Konferenz durch eine vollzählige Delegation vertreten.

Der Art. 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitskonferenz verpflichtet jeden Mitgliedstaat, der für das Übereinkommen gestimmt hat, das Übereinkommen dem Parlament zur Beratung vorzulegen. Wird ein Übereinkommen aber nicht ratifiziert, ist dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in bestimmten Zeitabständen Bericht über die innerstaatliche Gesetzgebung, soweit sie das Übereinkommen betrifft, zu erstatten.

Dabei sind die Gründe anzugeben, die einer Ratifizierung entgegenstehen.

Das Übereinkommen Nr. 102 umfaßt 15 Teile, die in 87 Artikel gegliedert sind. Zweck dieses Übereinkommens ist, die unselbstständig Erwerbstätigen und ihre Familien in allen Wechselfällen des Lebens zu sichern.

Das Übereinkommen unterscheidet neun Zweige der sozialen Sicherheit, die in folgende Gruppen gegliedert sind: die Vorsorge für die notwendige ärztliche Betreuung im Falle der Erkrankung, die Vorsorge bei Arbeitsunfähigkeit, die infolge von Krankheit auftritt, die Vorsorge bei Arbeitslosigkeit, die Vorsorge im Alter, weiters die Vorsorge bei Arbeitsunfällen oder bei auftretenden Berufskrankheiten, der Unterhalt von versorgungsbedürftigen Kindern, die Mutterschaftsleistungen, die Vorsorge bei Invalidität und bei Tod des Unterhaltspflichtigen.

In vielen Teilen entspricht unsere innerstaatliche Sozialgesetzgebung den Mindestnormen der sozialen Sicherheit. Dies gilt insbesondere für den Teil III, der die Bestimmungen über das Krankengeld enthält, für den Teil IV, der für die Dauer der Arbeitslosigkeit vorsorgt, für den Teil V, der die Bestimmungen für die Vorsorge im Alter festlegt, für den Teil VI, der Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen umfaßt, und für den Teil VIII, der die Leistungen bei Mutterschaft umschreibt.

Unsere Gesetzgebung entspricht aber nicht ganz den im Teil II enthaltenen Mindestnormen, da die Leistungen bei der Krankenhauspflege für Familienangehörige zwar zum Teil durch Satzungsbestimmungen der Krankenkassen geregelt sind, diese stellen aber keine gesetzlich geregelten Leistungen dar.

Für die im Teil VII, Familienleistungen, im Teil IX, Leistungen bei Invalidität, im Teil X, Leistungen an Hinterbliebene, und im Teil XI, Familienzulagen, enthaltenen Normen sind in Österreich Gesetze in Vorbereitung.

Der Teil XII befaßt sich mit der gleichen Behandlung von Einwohnern, die nicht die Staatszugehörigkeit besitzen.

Die Teile XIII und XIV umfassen gemeinsame und sonstige Bestimmungen, und der Teil XV enthält die Schlußbestimmungen des internationalen Übereinkommens.

Das Ministerium für soziale Verwaltung hat bezüglich der Ratifikation Stellungnahmen der beteiligten Zentralbehörden, der Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber sowie des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt. Der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Gewerkschaftsbund und der Hauptverband der österreichischen Sozial-

1856 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

versicherungsträger haben sich für die Ratifikation aller Teile des Übereinkommens ausgesprochen. Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Vereinigung österreichischer Industrieller haben sich mit Rücksicht auf die Neuordnung der österreichischen Sozialversicherungsgesetze gegen die Ratifikation im gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen.

Es hätte noch die Möglichkeit einer Teilratifizierung für alle die Punkte gegeben, bei denen Österreich die Mindestnormen erfüllt oder sogar über die Mindestnormen hinausgeht. Mit Rücksicht auf die gegensätzliche Stellungnahme und in der Erwägung, der Neugestaltung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes und der Familienleistungen nicht vorzugreifen, wurde aber auch von einer Teilratifizierung Abstand genommen und in der Sitzung des Ministerrates vom 15. Juni beschlossen, von der Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit derzeit Abstand zu nehmen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Juni beraten und ist zu dem Beschuß gekommen, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung (294 d. B.) zur Kenntnis nehmen.

Ich bitte, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Die Frau Berichterstatterin hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Als Redner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abg. Elser.

Abg. Elser: Hohes Haus! Die internationalen Übereinkommen auf Grund von Beschlüssen der Internationalen Arbeitskonferenz, des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, sind von ganz außerordentlicher Bedeutung und Wichtigkeit. Gewiß, sie sind in den meisten Fällen sehr umfangreich, und es bedarf eines eingehenden Studiums, um zu erkennen, was hier alles von Seite dieser Internationalen Arbeitskonferenz den verschiedenen Staaten, Ländern und Völkern zur Beschußfassung oder zur Empfehlung vorgelegt wird. Diesmal, meine Damen und Herren, muß ich mich aber etwas ausführlicher mit der Bedeutung der Beschlüsse der Allgemeinen Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes befassen.

Vor allem begrüße ich es, daß nun auch der größte europäische Staat, die UdSSR, die Sowjetunion, diesem Amt vor einigen Monaten als aktives Mitglied beigetreten ist.

In den letzten Jahren mehren sich die Anträge der Bundesregierung, Beschlüsse der Internationalen Konferenz, der Arbeitsorganisation abzulehnen beziehungsweise nicht zu ratifizieren. Das gibt natürlich zu denken und Anlaß zur Wachsamkeit. Österreich ist bekanntlich Mitglied dieser Organisation und hat damit schon bestimmte Verpflichtungen übernommen, teils moralischer, teils materieller Natur.

Ich verfolge stets mit Interesse die Tätigkeit dieser sehr wichtigen Körperschaft auf dem Sektor der internationalen Sozialgesetzgebung. Wer den Fortschritt in der nationalen sozialen Gesetzgebung wünscht und fördert, muß auch ständig die internationale Entwicklung der Sozialgesetzgebung im Auge behalten. Beide sozialen Strömungen sind meiner Ansicht nach niemals voneinander zu trennen. Ich halte es doch einmal für notwendig, Sinn, Zweck und Ziele dieser Internationalen Arbeitsorganisation aufzuzeigen.

Sinn, Zweck und Ziel der Internationalen Arbeitsorganisation, die ihren Sitz in der Schweiz hat, beruht auf drei Grundsätzen: 1. Schaffung von Sozialordnungen, in denen der arbeitende Mensch, ob geistig oder manuell arbeitend, der Menschenrechte und der Menschenwürde teilhaftig wird; 2. Anerkennung der internationalen Vertretungen der Werktätigen zur Vertretung ihrer Lebensinteressen; 3. Aufstellung von internationalen Normen für die Sozialsysteme der verschiedenen Staaten mit dem Ziele, dem arbeitenden Menschen den Schutz der sozialen Gesetzgebung für alle Risiken des Arbeitslebens zu garantieren, weiters dem Werktätigen eine Entlohnung zu sichern, um ihm samt seiner Familie sowohl den physischen wie den sozialen Lebensstandard zu gewährleisten.

Bei der Beurteilung dieser Grundsätze wirft sich nun die Frage auf: Kann man über den Weg dieser Organisation die gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Ordnungen vollständig verändern? Ich gehöre zu jenen, die diesen Glauben nicht haben. Dazu sind andere Kräfte notwendig. Aber eines, meine Damen und Herren, ist klar und sicher: Über den Reformweg der internationalen sozialen Gesetzgebung schafft sich der arbeitende Mensch die Bahn frei zur Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Wir leben in der Zeit rascher gesellschaftlicher und sozialer Veränderungen. Zwei geschichtliche Ereignisse haben diese Entwicklung eingeleitet. Die Französische Revolution stürzte das feudale System und bahnte dem aufstrebenden Bürgertum den Weg zur Macht und zur Grundsteinlegung für die

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1857

kapitalistische Ordnung. Die russische Oktoberrevolution im Jahre 1917 stürzte das morsche, feudale und despotische Zarentum. Die Machtergreifung der Bolschewisten hatte wie die Französische Revolution internationale Bedeutung und Auswirkung. Sie beschleunigte zweifelsohne die sozial revolutionäre Entwicklung in der Überwindung des ebenfalls schon morsch gewordenen kapitalistischen Systems.

So liegen nun einmal die Dinge, geschätzte Frauen und Herren, ob man sie sehen will oder nicht. Die Unruhe der Welt, das Zusammenbrechen des kolonialen Systems, das Streben unterdrückter Völker nach Freiheit und Unabhängigkeit, das Erwachen des Kulis und Negersklaven liegt in dieser Entwicklung. Der Hunger der halben Menschheit, auf der anderen Seite der Überfluß von Agrarprodukten in den kapitalistischen Ländern spiegelt die Unhaltbarkeit solcher Ordnungen wider. In dieser Situation bedeutet soziale Sicherheit Sicherung der psychischen und geistigen Kräfte der Arbeiterklassen aller Länder.

Was sagt nun das Übereinkommen Nr. 102? In diesem Übereinkommen werden Mindestnormen der sozialen Sicherheit zusammengefaßt, und sie sollten nun auch in Österreich gelten. Manche von diesen Mindestnormen — das hat ja die Frau Berichterstatterin bereits erwähnt — haben wir schon längst in unsere Sozialgesetzgebung eingebaut. Aber manche könnten und müßten wir übernehmen.

Was sagt dazu die berufene Körperschaft, die Arbeiterkammer? Damit man mir nicht eventuell in die Schuhe schiebt, daß ich den Arbeiterkammern etwas in den Mund lege, was sie nie gesagt haben, gestatte ich mir, das Gutachten der Arbeiterkammer, die doch die zuständigste Körperschaft in diesen Fragen ist, hier im Hohen Haus zur Verlesung zu bringen.

Es heißt hier: „Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich bereits in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf des gegenständlichen Übereinkommens und vorher schon zu dem diesbezüglichen Fragebogen für eine möglichst umfassende internationale Regelung der sozialen Sicherheit ausgesprochen. Er vermeint, daß das Übereinkommen, das in mehrfacher Hinsicht dem Entwurf gegenüber Verbesserungen aufweist, zur Gänze ratifiziert werden kann. Er hält die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung insbesondere hinsichtlich der Mehrleistungen für Familienkrankenhauspflege vorgebrachten Einwendungen nicht für so schwerwiegend, daß der Teil II von der Ratifikation ausgenommen bleiben müßte. Im Hinblick auf die besondere Stellung, die der ärztlichen Betreuung im

System der sozialen Sicherheit zukommt, dürfte dieser Teil des Übereinkommens, das ohnehin nur die Mindestnormen festlegt, von der Ratifikation nicht ausgenommen bleiben. Auch die dort amts gegen eine Ratifikation des Teiles X geltend gemachten Bedenken verlieren durch den Hinweis auf die mit der bevorstehenden Gesamtregelung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes eröffnete Möglichkeit an Gewicht. Da schließlich auch Teil XII infolge des ihm zugrunde liegenden Reziprozitätsprinzips und der elastischen Anpassungsmöglichkeiten einen hinreichend weiten Spielraum offen läßt, erachtet der Österreichische Arbeiterkammertag eine uningeschränkte Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens für möglich und spricht sich für eine solche aus.“

Das ist eine klare und eine richtige Sprache. Warum also die Ablehnung auf Grund des Antrages der Bundesregierung? Die österreichische Delegation hat sich im Jahre 1952 für diese Mindestnormen ausgesprochen. Was führt man als Begründung für die Ablehnung an? Da hat man die Ausrede auf die Neugestaltung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes. Ja, das hat ja die österreichische Delegation schon vor zwei Jahren gewußt, daß wir in Österreich vor einer Neugestaltung und Neuregelung des gesamten Sozialrechtes stehen. Das ist also keine begründete Ausrede.

Was sollte denn die kommende Neugestaltung des österreichischen Sozialrechtes den arbeitenden Menschen eigentlich bringen: einen Rückschritt oder einen Fortschritt? Wenn sie einen Rückschritt bringen sollte, dann verstehe ich diesen Antrag, denn dann muß man sich von Bindungen freihalten; wenn sie aber einen Fortschritt bringen soll, dann braucht sich Österreich vor diesen Mindestnormen nicht zu fürchten.

Bei diesem Antrag steigen einem unwillkürlich berechtigte Bedenken auf. Die Sozialreaktion in Österreich ist noch lange nicht völlig beseitigt, sie arbeitet sogar sehr zähe. Abbau der Staatszuschüsse, Überwälzung der Soziallasten allein auf die Schultern der Arbeiter: das ist nur einiges von den vielen Beispielen, was ich dem Hohen Hause hier vorlege. Es tut sich manches auf diesem Gebiet. Unterschätzen Sie, geehrte Abgeordnete vor allem aus den Gewerkschaftskreisen und in den Reihen der Sozialistischen Partei wie in den Reihen des Arbeiter- und Angestelltenbundes, diese Kräfte nicht! Wer nicht dem sozialen Rückschritt die Wege bahnen will, der muß für die Ratifikation dieses Übereinkommens sein!

Weisen Sie, meine Damen und Herren, diesen Antrag also zurück, und im Sozial-

1858 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

ausschuß soll der Antrag gestellt werden, die Ratifikation vorzunehmen! Österreich kann und muß Schritt halten mit anderen Ländern auf dem Gebiet der internationalen und der nationalen Sozialgesetzgebung!

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Nein. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 15 und 16 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gemeinsam abgeführt wird. Das sind:

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (119/A) der Abg. Schneeberger, Nimmervoll und Genossen, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle) (345 d. B.), und

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) (346 d. B.).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abg. Kysela, seinen Bericht zu dem ersten der beiden Gesetzentwürfe zu erstatten.

Berichterstatter Kysela: Werte Damen und Herren! Dem Hohen Hause liegt zu dem jetzt zur Debatte und Beschußfassung stehenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ein ausführlicher schriftlicher Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung vor; ich kann es mir deshalb ersparen, im einzelnen über die Bestimmungen des Gesetzes zu reden.

Ich möchte nur erwähnen, daß durch die Änderungen im Art. I Härten und Mängel, die sich bei der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bei einigen Bestimmungen ergeben haben, beseitigt werden.

Art. II sieht vor, daß für große Gruppen von Landarbeitern, die innerhalb der letzten zwei Jahre eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von 52 Wochen nicht nachweisen können, die Anwartschaft bereits dann gegeben sein soll, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre durch 52 Wochen krankenversichert und während dieser Zeit durch mindestens 20 Wochen arbeitslosenversichert waren. Jedoch soll dies nur für Anträge gelten, die bis zum 15. Jänner 1955 gestellt werden.

Zu Z. 8 der Erläuterungen im schriftlichen Bericht möchte ich bemerken, daß im letzten

Satz eine Korrektur nötig ist, und zwar soll es nicht heißen: „Dies erscheint im Hinblick auf den neu eingefügten § 16 Abs. 3 notwendig“, sondern es soll richtig heißen: „Dies erscheint im Hinblick auf die neu eingefügte lit. b in § 11 Abs. 2 notwendig.“ Diese Änderung ist notwendig, weil wir den Abs. 3 im § 16 gestrichen und diese Materie in die lit. b im § 11 Abs. 2 übernommen haben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Antrag in seiner Sitzung vom 25. Juni 1954 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung beraten. Nach einer eingehenden Debatte wurde der vorliegende Gesetzentwurf beschlossen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle den dem Bericht ange schlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Nächster Berichterstatter ist der Herr Abg. Horr.

Berichterstatter Horr: Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat es in seiner Sitzung vom 25. Juni anlässlich der Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für notwendig gefunden, auch eine Änderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes zu beantragen.

Die Praxis hat gezeigt, daß der Erholungsurlaub verschiedentlich nicht konsumiert, sondern lediglich das Urlaubsentgelt ausbezahlt wurde. Dadurch hat sich ergeben, daß nicht nur Beiträge für die Sozialversicherung nicht gezahlt werden, sondern daß bei Entlassungen verschiedentlich auch Doppelbezüge entstanden sind. Arbeitslosenunterstützungen wurden gemeinsam mit dem Urlaubsgeld von der Bauarbeiter-Urlaubskasse entgegengenommen, zur gleichen Zeit ist aber auch denselben Bauarbeitern bei den Zahlungen für die Arbeitslosenversicherung zwei, drei und vier Wochen lang dieser Teil dazugerechnet worden.

Es ist daher notwendig, daß im Rahmen des Riskenausgleiches, der beim Bauarbeiter-Urlaubsgesetz ebenfalls zur Anwendung kommt, das Urlaubsgeld und zur gleichen Zeit die Sozialversicherungsbeiträge mit den Urlaubsmarken rückvergütet werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Rückerstattung für die Sozialversicherungsbeiträge und die Urlaubsmarken von den Bauunternehmungen mit einer geringfügigen Erhöhung geleistet werden soll. Die Erhöhung für die Urlaubsmarken ist äußerst geringfügig. Das Gesetz sieht auch vor, daß Arbeitslosenunter-

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954 1859

stützung und Urlaubsgeld nicht mehr für die gleiche Zeit, also nicht mehr auf einmal, ausbezahlt werden dürfen.

In der Novellierung wird der § 7 Abs. 1, der die Deckung des Aufwandes regelt, dahin gehend geändert, daß der Aufwand für die Sozialversicherungsbeiträge mit einbezogen wird.

§ 11 Abs. 4 behandelt die Behebung des Urlaubsgeldes und wird insofern geändert, als ein Doppelbezug von Arbeitslosenunterstützung und Urlaubsgeld nicht mehr möglich ist. Der neue Abs. 5 bestimmt, daß der Dienstgeberanteil an Sozialversicherungsbeiträgen sowie die zu klebenden Bauarbeiter-Urlaubsmarken für die Zeit des vom Arbeiter in Anspruch genommenen Urlaubes von der Urlaubskasse zurückerstattet werden. Der bisherige Abs. 5 soll die Bezeichnung Abs. 6 erhalten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage auch, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Die Berichterstatter beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Daher werden wir so verfahren.

In der gemeinsamen Debatte zu beiden Punkten kommt als Redner zum Wort der Herr Abg. Elser.

Abg. Elser: Hohes Haus! Auch diese beiden Novellen enthalten wichtige Abänderungen im Sozialrecht wie auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung.

Zur 6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle: Die Novelle beinhaltet einige Verbesserungen und beseitigt Härten im Bezug des Arbeitslosengeldes. Dagegen kann man sich natürlich nicht aussprechen. Diesen Verbesserungen stehen aber einige Einschränkungen beim Bezug der Arbeitslosenunterstützung gegenüber. Diese Einschränkungen betreffen in erster Linie Arbeitslose aus ländlichen Distrikten, die vorwiegend als Bauarbeiter eingesetzt werden. Betroffen werden von dieser Einschränkung Arbeitslose oder ihre Ehegatten, die zugleich Kleinst- oder Kleinbesitzer von Landwirtschaften sind. Die Vorlage besagt, daß bei 4 ha Grund mittlerer Bonität der Arbeitslose als nicht arbeitslos im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes angesehen wird und dann keinerlei Anspruch auf Arbeitslosengeld und auf die Notstandsaushilfe hat. Über den Weg von Richtlinien kann das Ausmaß sogar weiter herabgesetzt werden. Bei einem Garten oder einem Gemüsebau

wäre es vielleicht möglich, daß man auf dem Weg über diese Richtlinien schließlich schon bei 1 oder 2 ha Grundausmaß keine Arbeitslosenunterstützung mehr bekommen kann. Richtet sich das Ausmaß auch nach der Bonität, dann kann eine solche Bestimmung oder können die später erlassenen Richtlinien des Sozialministeriums zu Härten gegenüber diesen Arbeitslosen führen.

Die Vorlage enthält unter anderem auch eine nicht unwesentliche Verbesserung für Landarbeiter, die in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind. Bekanntlich ist das ja nur ein kleiner Teil der Landarbeiter. Für diese Verbesserungen, für die Herabsetzung der Anwartschaft usw. kann man ebenfalls eintreten.

Nun zur Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes. Diesem Gesetz kann man, wie ich glaube, ebenfalls zustimmen. Es muß einmal gesagt werden, auch gegenüber den Versicherten, auch gegenüber den Arbeitern und Angestellten: Sozialgesetze sind dazu da, damit sie in erster Linie von den arbeitenden Menschen selbst geschützt und beachtet werden. Mißbräuche dürfen im Interesse der Arbeiterschaft selbst nicht geduldet werden, sie untergraben ja dadurch die beste Sozialgesetzgebung. Es ist richtig, wie es in der Begründung der Vorlage heißt: Urlaube dienen der Erholung, aber nicht materiellen Spekulationen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich, meine Damen und Herren, auf die Dringlichkeit der Schlechtwetterregelung für die Bauarbeiter hinweisen. Warum bleibt diese wichtige Vorlage, die schon viele, viele Monate in den Tischladen ruht und für die Bauarbeiter von ganz besonderer Bedeutung ist, einfach in der Tischlade? Dutzende und dutzende Gesetze wurden verabschiedet, werden verabschiedet, werden in den nächsten Wochen verabschiedet werden, aber ein Gesetz, das für die Bauarbeiter von ganz besonderer Bedeutung ist, ihre Schlechtwetterregelung, wird wahrscheinlich, wie ich vermute, bei dieser Hast der Beschußfassung über Gesetze nicht durchgeschleust werden.

Das wollte ich im kurzen zu den beiden Novellen gesagt haben. Im übrigen, meine Damen und Herren, ich bin fertig. Sie können jetzt ruhig die Übertragung des Fußballmatches anhören gehen. (Heiterkeit.)

Präsident Hartleb (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist dies nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeföhrten Abstimmung werden die 6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-

1860 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 30. Juni 1954

Novelle und die Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident Hartleb: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 6. Juli 1954 um 9 Uhr statt. Auf der Tagesordnung, die auch noch schriftlich ergehen wird, werden folgende Punkte stehen:

1. Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend ein Rentenbemessungsgesetz (327 d. B.)

2. Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBI. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsopfer abgeändert und ergänzt wird (284 und 347 d. B.)

3. Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBI. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates abgeändert wird (285 und 348 d. B.)

4. Bundesgesetz, womit das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (286 und 349 d. B.)

5. Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über die 9. Opferfürsorgegesetz-Novelle (351 d. B.)

6. Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend eine Kleinrentnergesetznovelle (350 d. B.)

7. Ausfuhrförderungsgesetz 1954 (304 d. B.)

8. Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung

des Bundesgutes Kuchlbach (353 d. B.)

9. Eisenbahn-Verkehrsordnung (278 und 352 d. B.)

10. 3. Handelskammergesetznovelle

11. Versicherungsförderungsgesetz (305 d. B.)

12. 2. Finanzausgleichsnovelle 1954 (354 d. B.)

13. Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (303 d. B.)

14. Hochwasserschädengesetz 1954 (355 d. B.)

15. Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz (283 d. B.)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schlufß der Sitzung: 18 Uhr 10 Minuten